

BSZ

Bochumer Studenten Zeitung
universität bochum und klinikum essen

Mißglückte Zähmung des Daniel Cohn-Bendit versucht, unter Anleitung eines Wehrbischofs, durch etliche Priester, Jugendfunktionäre, Spiritual-, Gospel- und Folklore- Sänger, sowie den Bürgermeister der Stadt Bottrop

Drei Stunden lang war vorwiegend christliche Friedensliebe in Töne umgesetzt worden. „Frieden ist möglich“, verkündete das Transparent im Bottroper „Lichtof“. „Frieden beginnt morgens am Frühstückstisch“, behauptete Bernd Witthüser, „Hallelujah“ jauchzten entzückt Peter Janssens und sein Ensemble. „The old-time-religion is good enough for me“, formulierte bescheiden die ND-Spiritual-Gruppe.

Weihbischof Große, vorab durch den Bürgermeister geehrt, überbrachte die Grüße seines Chefs, des Militärbischofs und las vom Blatt vor, er freue sich und wolle nur anmerken, Friedensbemühungen bedürften eines himmlischen Fixpunktes. Ahlers, Barzel, Benda, Schmidt, ebenfalls eingeladen, aber verhindert, hätten die Szene harmonisch ergänzt.

Kritisch und weltoffen, wie die Stadtjugendführung der Katholiken in Bottrop ist, sollte auch Marc Daniel Cohn-Bendit, dessen Name den Saal gefüllt hatte, in einem Kurzreferat am Ende der besinnlichen Veranstaltung zu Wort kommen. Cohn-Bendit wollte nicht, er machte aus seinem Auftritt eine neue Veranstaltung.



„Warum seicht die Kirche, die Diktatoren unterstützt immer noch vom Frieden?“ fragte er den Bischof. (Der fand die Antwort nicht auf seinem Blatt, meinte schwächlich, aktuelle Probleme könnte nur die Geschichte der Kirche beantworten). „Die Kirche meint mit ‚Frieden‘ die Akzeptierung der sozialen Ungleichheit.“ In konservativem Defätismus auf den Frieden Gottes abonniert, bekämpfte sie den irdischen Frieden. Das blumengeschmückte Podium verlassend, verlegte Dany die offensive Diskussion ins Plenum. „In einer repressiven Gesellschaft

wehren wir uns gegen die scheinbar formale Freiheit. Die verschleierte Gewalt können wir nicht durch Reden beseitigen. Wir brauchen Aktionen, wir wollen etwas erreichen. Wenn unsere Gesellschaft den Faschismus produziert, haben wir das Recht, uns zu wehren.“ Cohn-Bendit verstand seine Aufgabe in Bottrop als Initiierung antiautoritärer Gruppen: „Ich rede nicht für die Damen mit Perücke“, aber: „meine Worte sind auch Bachmann gewidmet, der im Gefängnis sitzen muß, weil wir den Springer nicht reinkriegen.“ —er—

... bitte an
Spectabilität
vorbeigehen
zu dürfen

Seite 2

**Einladung
auf katholisch**

Seite 3

Serie:

**Wohnen in
Bochum**

Seite 3

**Wir bauen
1. 2. viele
Kirchen**

Seite 4

Beschluß der Vollversammlung

Nächste Woche, am Donnerstag, dem 28. 11., 14 h c. t., Mensa — Zweites teach-in in der Kampagne zur Demokratisierung der Hochschule über Verfassungsentwurf des AstA und Hochschulgesetzgebung in NRW. Diskussion der Kampfmaßnahmen.

Vollversammlung zum Marburger Manifest Unterzeichnern wurde das Mißtrauen ausgesprochen

Professoren im Konvent: ratlos

Das war also die „öffentliche Konventsitzung“, für die der Rektor vor der Mensa Eintrittskarten verteilt ließ. Biedenkopfs „Rechenschaftsbericht“, im Stil einer Jahresabschlussandacht ähnlich, war eine Zumutung.

Interessant allenfalls sein Verhältnis zur Studentenschaft. Die Studenten waren ihm nie geheuer. Wollte er sich noch im Frühjahr studentischer Kritik durch eine als „Universitätsordnung“ getarnte Notstandsregelung entledigen (ein Plan, der zunächst gescheitert ist), so zeigte ihm das Berliner Beispiel einen neuen Weg. Der AstA sei als Zwangskörperschaft überholt. Erforderliche Gelder für die Studentenschaft wolle die Universität gerne bereitstellen.

Daß Geldzuwendungen politische Kontrolle ermöglichen, dieser Gedanke sei ihm ehrlich, nie gekommen.

Und die professoralen Konventsmitglieder: Einer forderte, die Professoren müßten mehr Zeit für die Forschung haben. Ein zweiter glaubte, listig ein Objekt gefunden zu haben, das sich studentischer Mißbestimmung entzieht: „Der kranke Mensch in der Universitätsklinik“.

Die übrigen Ordinarien: klatschten brav und gemessen und schwiegen. Hochschulreform — Qu'est-ce que c'est?

Die Herren, die Studenten in der Regel für inkompetent erklären, ließen es sich gefallen, daß jedes, aber auch restlos jedes sachlich fundierte Argument von Studenten vorgebracht wurde.

Fazit: Demokratische Hochschule ist eine zu ernste Angelegenheit, um sie deutschen Professoren zu überlassen.

—er—
Vergl. S. 2: Der AstA zur Sache.

Am 14. November war die Vollversammlung der Studentenschaft einem Stromausfall zum Opfer gefallen. Gestern Abend hielten vierhundert Studenten die Diskussion über reaktionäre Tendenzen an der Hochschule nach.

Von den 37 Unterzeichnern des Marburger Manifests aus Bochum war lediglich Professor Siegfried Herrmann (evangelische Theologie) anwesend. Rektor Biedenkopf hatte die Unterzeichner entgegen vorheriger Zusage nicht eingeladen. Die Anregung, ihm das Mißtrauen auszusprechen, fand im Auditorium viel Beifall.

Prof. Herrmann führte aus, er habe unterschrieben, weil er noch „einen Funken Verantwortung“ in sich spüre, nicht für die deutsche Universität, sondern für ihre Leistung in der „Weltwissenschaft“. Er trete zwar für eine Demokratisierung der Hochschule ein, nicht aber für einen „Tummelplatz irgendwelcher manipulierter Meinungen“. Drittelparität halte er für ein interessantes Experiment, aber wegen der hochgespielten Emotionen augenblicklich für eine Art „Vivisektion“.

Demgegenüber wiesen die Studenten auf ihre ungleich stärkere Aktivität im hochschulpolitischen Bereich hin. Gerade die letzte Konventsitzung habe die mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit der Professoren zur Mitarbeit gezeigt. Drittelparität sei nicht formal zu verstehen, sondern als Voraussetzung für die Demokratisierung des Wissenschaftsprozesses.

Ein wesentliches Motiv professoralen Widerstandes sei die mit der Mißbestimmung verbundene Kontrolle ihrer Pfründe aus Privatforschungen. Auch auf die Verpflichtung ordinarialer Interessen mit denen der Wirtschaft wurde hingewiesen. Vertreter der Studentenschaft bekräftigten ihre Forderung nach Mißbestimmung auch für die Arbeiter und Angestellten der Universität. Eine vom AstA-Vorstand vorgelegte Resolution, in der den Unterzeichnern des Marburger Manifests das Mißtrauen ausgesprochen wird, — von Prof. Herrmann als „Inquisition“ und „Gesinnungsschnüffelei“ denunziert — nahm die Vollversammlung mit großer Mehrheit an.



Gegen professorale Anmaßung:
Horst Peter Kasper.



Gepriesen sei, was hart macht: Polizeilich verordnete Dusche bei 3° minus.

NPD Parteitag in Siegen

APO fehlte Konzeption

Als die Bochumer kamen, waren die entscheidenden Erfolge der Aktionen gegen den Siegerner Parteitag der NPD schon erstritten. Seit sieben Uhr morgens hatten Demonstranten die Zugänge zur Siegerlandhalle blockiert. Es war ihnen gelungen, bis neun Uhr, dem offiziellen Eröffnungstermin, mehr als die Hälfte der Delegierten vor den Stacheldrahtsperrungen der Polizei aufzuhalten. Nur 179 Delegierte gelangten in die Halle. Um die beschlußfähige Mindestzahl von 200 zu erreichen, wurden kurzerhand Ordner zu Delegierten gemacht. Zur gleichen Zeit hatten sich im fünf Kilometer entfernten Weidenau rund 2000 Gewerkschaftler versammelt. Der stellv. IG-Metall-Vorsitzende Loderer forderte das Verbot der NPD. Ein solcher lediglich verbaler Protest erscheint als Fortführung alter gewerkschaftlicher Einäugigkeit. Der Ruf nach der verbietenden Staatsgewalt ist wenig geeignet, ein gesellschaftliches Problem wie den Neofaschismus aus der Welt zu schaffen. Dies erkannten auch etwa 400 Gewerkschaftler, die gemeinsam mit APO-Leuten zur Siegerlandhalle marschierten.

Dort bestand keine Einigkeit über das weitere Vorgehen. Die einen wollten die Halle stürmen, die anderen planten einen Demonstrationszug durch Siegen. Diese beiden Taktiken in der konkreten Situation zeigen beispielhaft zwei Konzeptionen bezüglich des Stellenwerts der Aktion im politischen Kampf. Eine Gruppe innerhalb der APO versteht die Aktion als direktes politisches Kampfmittel, die andere lediglich als Instrument der Bewußtmachung. Die Konzeption dieser zweiten Gruppe äußert sich vorwiegend darin, Konfrontation zu vermeiden, abzuwehren. Die „Abwiegler“ behielten in Siegen die Oberhand, wohl dank des Übergewichts ihrer Megaphone. Um 14 Uhr zogen ungefähr 1600 Demonstranten durch Siegen und bekundeten ihren festen Willen, die NPD nicht länger widerstandslos hinzunehmen. Einige hundert versuchten anschließend doch noch, den Stacheldraht zu entfernen. Die Polizisten setzten Tränengas und Wasserwerfer ein. Als diesmal auch wieder Schaulustige in Mitleidenenschaft gezogen wurden, warfen einige von ihnen empört Pflastersteine in die Polizeireihen. —che—



Die Schwierigkeit besteht darin, den Protest politisch zu artikulieren. Studenten mit Papierhüten bei der Konventsitzung.

**DR-HAMMER
Mayonnaise**
je öfter — je lieber
preiswert und gut

BWL-Examen?

Das TEAM-Skriptum kann Ihr Examen sichern. Von erfolgreichen Diplom-Kaufleuten für die Praxis des Studiums ausgearbeitet, bietet es die gesamte BWL auf nur 450 Seiten,

- klar gegliedert, verständlich geschrieben,
- mit vielen guten Beispielen und Zeichnungen,
- am Rande mit Schlagworten versehen,
- auf Rotaprint im DIN A 4 Format gedruckt,
- mit ausführlichem Register und dazu
- zur Examensvorbereitung ein Fragenband mit über 1000 Fragen.

Dieses Skriptum wird Ihnen unverbindlich für eine Woche zur Ansicht zugesandt. Preis der neuesten Auflage DM 57,— (abz. rückwirkender Mengenrabatt von DM 5,— (10,—) bei Abnahme von 2 (3) Exemplaren).

Zentraler Vertrieb: Team-Skriptum
4 Düsseldorf, Lacombletstraße 4

TEAM-Skriptum

**Durst
löscht
man
mit
Schlegel**



Von anderen Hochschulen

FU Berlin
Universität muß Vorschub geben
Das Kuratorium der Freien Universität Berlin hat jetzt eine Maßnahme des Rektors vom Sommer dieses Jahres rückgängig gemacht, die gegen den AStA gerichtet war. Das Kuratorium, dem, außer dem Regierenden Bürgermeister, mehrere Senatoren der Stadt und Abgeordnete aller Parteien sowie ein Vertreter der Bundesregierung und ein studentischer Sprecher der FU angehören, erlegte der Universität die Forderung auf, die vom Rektor seinerzeit den Studenten gestandenen AStA-Beiträge unbedingt einzutreiben. Die dem AStA bisher durch die Stundung entgangenen Gelder müssen von der Universität aus ihrem eigenen Haushalt vorgeschossen werden.

Berlin (FU)
Anschlag auf AStA der FU Berlin.
Am Montag letzter Woche wurden zwei Anschläge auf den AStA der FU Berlin verübt. In der AStA-Garage verbrannten ein Motorrad und ein Auto. Akten und Einrichtungsgegenstände wurden beschädigt. Außerdem gingen rd. 15 Fensterscheiben zu Bruch.

Berlin (FU)
„Fall Rabehl“ initiiert Strukturreform

Nachdem der Rektor der FU, Harndt, seinen Entschluß, das SDS-Mitglied Rabehl für die Stelle eines Hilfsassistenten abzulehnen, unter dem Druck der Assistenzschaft revidieren mußte, nahm der AStA den „Fall Rabehl“ zum Anlaß, grundlegende Strukturänderungen an den Instituten und an der Gesamtuniversität zu fordern. Es sollten

1. Assistenten und Tutoren nicht mehr von Rektor und Ordinarien, sondern von einem paritätisch zusammengesetzten Gremium berufen werden. Alle Stellen müßten öffentlich ausgeschrieben werden, das Gremium müsse öffentlich tagen.
2. sollten studentische Projektgruppen institutionalisiert und ihre Arbeit aus Universitätsmitteln finanziert werden. Schließlich verlangt der AStA
3. daß die schwarzen Listen und politischen Spitzelberichte, die im Rektorat liegen und auf denen beispielsweise die Ablehnung Rabehls beruhte, veröffentlicht werden.

Darmstadt (TH)
Pfeifkonzert für Rektor-Rede.

Die Begrüßungsrede des Rektors der Technischen Hochschule Darmstadt, Brader, für die Neumatrikulierten wurde zeitweise durch Pfeifkonzerte und Zwischenrufe unterbrochen. Rektor Brader hatte sich geweigert, mit den Studenten über Hochschulmißstände zu diskutieren.

Kiel
AStA Kiel tritt zurück.

Hochschulpolitische Differenzen zwischen AStA und dem Hochschulausschuß des Studentenparlaments führten jetzt zum Rücktritt des Kieler AStA-Vorsitzenden Bernhard Achterberg. Der AStA hatte jegliche Festlegung auf ein Hochschulmodell abgelehnt und sich geweigert, mit der Bürokratie zu verhandeln, ohne als gleichberechtigter Partner anerkannt zu werden.

Marburg
SDS stärkste Fraktion

Bei den Wahlen zum Marburger Studentenparlament erreichte der SDS insgesamt fünf Sitze. Er ist damit die stärkste Einzelfraktion innerhalb des neuen Parlaments.

Hinweis

Diese Ausgabe enthält eine Beilage des Rektors der Ruhr-Universität. Die Beilage gehört nicht zum redaktionellen Teil der Zeitung.

Spectabilitäten und Wissenschaft Kompetenz keine Frage des sozialen Status

„Wenn Sie mich noch mal nur mit Namen anreden, dann spreche ich nicht mehr mit Ihnen.“ (Der Dekan der sozialwissenschaftlichen Abteilung zu einem Mitglied des dazugehörigen Fachschafts Vorstandes.)

Leider werden in dieser Abteilung nicht nur Kommunikationsstrukturen geglättet. Es wird auch die Interessenvertretung, sprich der Klassenkampf, verschärft. Wer als studentischer Vertreter in der Fakultät vor einer Beschlüßfassung auf den Willen der Fachschaft hinweist, muß sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er die Fakultät erpresse. Solches Verhalten seitens der Professoren müßte jedem Studierenden klar machen, daß durch Argumentation seine Stellung und seine Studienbedingungen sich nicht mehr verbessern lassen, wo ein statusbewußter Ordinarius seine Willkürfreiheit gefährdet sieht.

Der Klassenkampf an der Universität muß manifest werden. Nicht aus revolutionären Allüren heraus, sondern einfach deshalb, weil das organisierte Nein zum einzigen Ausweg geworden ist. Dabei drängt die Zeit; denn bevor noch das Hochschulgesetz gegenwärtige

Zustände an unseren Universitäten durch Modifikationen zementiert, müssen wir uns Studienbedingungen erkämpfen haben, die unseren Bedürfnissen gerecht werden.

Das konkrete Beispiel der sozialwissenschaftlichen Abteilung: Die Fachschaft hat in einer Vollversammlung mit großen Mehrheiten Beschlüsse gefaßt über Grundsätze einer neuen Studienordnung. Dem entspricht eine Vorlage zur Demokratisierung der Organisationsstruktur. Die Fakultät weigert sich, darüber Beschlüsse zu fassen. Die studentischen Vorstellungen werden übergangen; die Professoren selbst erklären sich für inkompetent.

Man wird deshalb eine Tagung abwarten, auf der Professoren anderer Universitäten und Leute außerhalb der Hochschulen sich zur Neuordnung des Studienganges äußern sollen. Das Studium soll den Vorstellungen von „Praktikern“ entsprechen. Es soll den Anforderungen einer sozialwissenschaftlich nicht näher untersuchten Praxis unterworfen werden. Man verzichtet auf den Anspruch, mittels Wissenschaft von der Gesellschaft diese

Gesellschaft kritisch mitzugestalten. Das Studium wird zur Fortsetzung der Schule mit anderen Mitteln. Eine mögliche Theorie-Praxis-Dynamik schlafft ab zu kritiklosem social engineering.

Die Professoren, die dies zulassen, haben endgültig Anspruch auf wissenschaftliche Autorität verloren. Niemand wollte ihnen rationale Autorität nehmen; sie haben sie einfach nicht besessen. Die Fachschaft sieht sich gezwungen, mehr als bisher in eigene Hände zu übernehmen.

„sozialistische Perspektiven“

Am 28. November soll die zweite Nummer der „sozialistischen Perspektiven“ erscheinen, die als Zeitung einer einzelnen Hochschulgruppe, des SHB, in dieser Form in der Bundesrepublik ohne Beispiel ist. Während in der ersten Ausgabe anläßlich des Wahlkampfes zum Studentenparlament die hochschulpolitische Konzeption des SHB erläutert wurde, wollen die „perspektiven“ zukünftig gesellschaftstheoretische und politisch-praktische Probleme behandeln.

Die Zeitung wird vorerst in einer Auflage von 7000 Exemplaren mindestens dreimal im Semester erscheinen. Zusätzlich sind Sonderausgaben zu Wahlen und Nachwahlen geplant.

Ziel ist, die „sozialistischen Perspektiven“ zu einem kritisch-konstruktiven Instrument herauszubilden, das im Sinne einer parteilichen, sozialistischen Alternative die theoretische Diskussion führt und konkrete Vorschläge macht.



KSG-Arbeitskreis

Die Situation in Mexiko während des Studentenaufstandes war das Thema des Ecuadorianers Jorge Salazar, Doktorand der Universität Münster.

Damit wurde ein Arbeitskreis der Katholischen Studentengemeinde begonnen, der sich während des Wintersemesters mit dem Thema „Guatemala“ beschäftigen wird, um hier an symptomatischen Beispielen ökonomische und politische Strukturen Lateinamerikas zu untersuchen.

Die interessanteste Themenstellung wird die ständig steigende direkte Beteiligung westdeutscher Firmen und der Bundesregierung bei der Ausbeutung der Länder Südamerikas sein.

Die erste Sitzung läuft am 9. Dezember, 20 Uhr, in der Baracke 9.

Der AStA zur Sache

Die Konventssitzung

zeigte wieder einmal die Widersprüche innerhalb unserer Universität. Es stellt sich die Frage, wie lange wir das noch bloß feststellen wollen, anstatt handelnd zu deren Auflösung überzugehen.

Die Selbstbeweihräucherung des Konvents, Biedenkopfs Beschwörung eines „Selbstbewußtwerdens“ der Universität angesichts und gegenüber den staatlichen Versuchen, direkten Einfluß auf die Universität zu nehmen, kann der AStA nicht mitmachen, solange die Studentenschaft kein gleichberechtigter Teil dieser Universität ist.

Die Professoren, die jetzt die Studenten brauchen, dürfen sich nicht wundern, wenn die von ihnen in Unmündigkeit und Rechtlosigkeit gehaltenen Studenten kein Interesse zeigen, die Autonomie der Universität zu verteidigen. Erst eine Universität, hinter der alle ihre Mitglieder stehen, weil sie wirklich Mitglieder sind und sich als solche fühlen können, wird Widerstand zu leisten bereit und in der Lage sein. Die Ordinarien-Universität kann das nicht.

In diesem Zusammenhang lehnte auch der AStA den Vorschlag Biedenkopfs ab, die Zwangskörperschaft Studentenschaft aufzulösen und deren Kosten über den Uni-Haushalt bestreiten zu lassen. So gerne wir es auch sähen, wenn die Studenten ihren Sozialbeitrag nicht mehr zu zahlen brauchten, so sehr sind wir uns der Gefahr bewußt, die in der Auflösung liegt. Zum einen könnten wir in Berlin beobachten, wie einem, den Herrschenden unbequemer AStA, die Mittel gekürzt wurden, um ihn politisch lahmzulegen, zum anderen wäre es Verschleierung und Heuchelei, die Studentenschaft solcherart in die Uni zu integrieren, von deren Willensbildung und Entscheidungsprozeß sie effektiv ausgeschlossen ist.

Auch die Diskussionsbeiträge der Assistenten, deren elende Abhängigkeit von Ordinarien noch offensichtlich ist und die erst seit kurzem offen ihre Meinung zu vertreten wagen, weisen rein gruppengebundene Interessenstandpunkte auf, bei denen sich für die Studentenschaft die Frage nach der Bündnisfähigkeit der Assistenten überhaupt stellt. So hatten diese nichts schneller in die Debatte zu werfen, als die Forderung nach mehr Zeit für eigene Forschung, ohne dabei die Notwendigkeit eigenständiger Forschung für alle Universitätsmitglieder in Betracht zu ziehen. Auch die schiltzohrige Bemerkung, in Richtung AStA, im eigenen Konzept die Beteiligung der Universitätsbediensteten anzuführen, geht nicht an. Der AStA hat stets den Standpunkt vertreten, daß die Dreiteilparität nur die Voraussetzung ist — aber die unbedingte — um über sie hinauszugehen. Der AStA ist selbstverständlich bereit, und das hätte eigentlich klar sein müssen, die Universitätsbediensteten, d. h. diejenigen, von deren Arbeit unsere getragen wird und deren Arbeitsplatz die Universität auch ist, voll an der Willensbildung der Universität zu beteiligen.

Der AStA wird jedenfalls nicht so unversämmt sein, von „funktionsgerechter Beteiligung“ zu sprechen, d. h. letztlich von Nicht-Gleichberechtigung. Er wird den Bediensteten nicht das vorenthalten wollen, was die Professoren den Studenten verweigern wollen, nämlich die Mündigkeit und Verantwortlichkeit nach eigener Entscheidung zu diskutieren oder zu schweigen, zu stimmen oder sich zu enthalten. Das muß den einzelnen Gruppen selbst überlassen bleiben, das darf nicht von oben befohlen werden.

INSTITUT FÜR KONTAKTLINSEN

trisper

Kleinstlinse angenehm zu tragen unsichtbar · unzerbrechlich

BRILLEN Hagemann

SÜDRING 20

Emanzipation-Aufgabe rationaler Wissenschaft

VDS legt Hochschulgesetzentwurf vor / Kultusminister greift Autonomie der Universität an

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen im VDS erarbeitete einen Entwurf für ein Hochschulgesetz. Am 9. November wurde er von der Landesdelegiertenversammlung in Köln angenommen. Der VDS schaltete sich damit in die Diskussion um ein neues Hochschulgesetz auf Landesebene ein, zu dem bereits Entwürfe der CDU und von Rektor Biedenkopf vorlagen. Am 12. 11. stellte Kultusminister Holthoff seinen Referentenentwurf den Universitäten zu. Binnen einer Woche sollte der Entwurf im Kabinett eingebracht werden. Auf diese Weise war es Studenten, Assistenten und Professoren faktisch unmöglich, ihre Kritik anzumelden.

In einem vorangestellten theoretischen Teil legt der VDS in seinem Entwurf seine Vorstellungen von Wissenschaft und der Universität, als Stätte der Organisation von Wissenschaft, dar. Ausgangspunkt ist, daß die Krise der Hochschule „weniger Krise ihrer Organisation als vielmehr Krise ihres Inhalts“, nämlich der Wissenschaften, ist. Wissenschaft wird verstanden als „wachsende Produktivkraft und damit als verantwortlich für die Verwissenschaftlichung aller Lebensbereiche und als Ursache gesellschaftlicher Veränderungen“. Ihre Aufgabe als „Instrument der Leitung und Planung aller gesellschaftlichen Prozesse“ ist die rationale Analyse einer „von ihr selbst nicht geschaffenen Ding- und Wertordnung“ und damit letztlich „die menschliche Emanzipation“.

Die Universität unterscheidet sich von anderen „Wissenschaft verwaltenden Institutionen“ durch die Einheit von Forschung und Lehre, verstanden als „die zu leistende Rückübersetzung der Forschungen in die Lehre und die Neubestimmung der Forschung durch die Anforderungen der Lehre“. Daraus postuliert der VDS den Vorzug der universitären Forschung vor der „unter dem Gesetz privatwirtschaftlicher Ausnutzung monopolisierten Forschung“, denn: „Nicht private oder staatlich subventionierte Forschung im Bereich der Industrie, sondern öffentliche finanzierte und kontrollierbare Forschung löst Wissenschaft aus ihrer bisher als naturwüchsig begriffenen Entwicklung und setzt einen rationalen Lenkungsprozeß

in Gang, der dem Emanzipationsinteresse und den Entwicklungsmöglichkeiten der universitären Wissenschaft entspricht.“

An Stelle der vom VDS propagierten Neuorientierung der Wissenschaft steht im Holthoff-Entwurf die Reform der Organisation im Vordergrund mit der Absicht, die Effizienz der Ausbildung zu erhöhen. Aufgliederung in Fachbereiche, Einteilung in Studienjahre,



Aufstellung von Studienordnungen und jährlichen Studienplänen sind kennzeichnend für eine strukturelle Reform der Hochschule, nicht der Wissenschaft.

Die wesentlichen Punkte des VDS-Entwurfs sind:

■ Dreiteilparität
Voraussetzung für die Rationalisierung der Wissenschaften ist die Teilnahme aller am Wissenschaftsprozess Beteiligten an den Entscheidungsorganen. Im bewußten Gegensatz zum „heute herrschenden Bewußtsein, daß nur eine Personengruppe Entscheidungen fällen könne“, fordert der VDS-Entwurf eine „durchgängige dreiteilparitätische repräsentative Besetzung aller Entscheidungsgremien“. Das gilt für den Abteilungsrat auf Fachbereichsebene ebenso wie für das Hochschulparlament.

In Kultusminister Holthoffs Referentenentwurf hingegen gelten

für vier Entscheidungsgremien vier verschiedene Paritäten. Nur der Senat mit ohnehin geringen Entscheidungskompetenzen ist dreiteilparitätisch besetzt:

■ Öffentlichkeit
Öffentlichkeit ist unersetzliche Voraussetzung universitärer Demokratie. So sind im VDS-Entwurf grundsätzlich die Tagungen der Gremien auf Fachbereichs- und Gesamtuniversitätsebene sowie die Prüfungen öffentlich.

■ Studentenschaft
„Die Studentenschaft bildet eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit Zwangsmitgliedschaft zur Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen der Studenten.“ (§ 12 Abs. 1 VDS-Entwurf). Das politische Mandat der Studenten resultiert aus ihrer Aufgabe, „Theorie und Praxis miteinander zu verbinden, Wissenschaft und Politik auf ihre gesamtgesellschaftliche Rationalität zu befragen und zu betreiben“.

■ Selbstverwaltung
Die Rechtsform der Universität ist nach den Vorstellungen des VDS die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Selbstverwaltung der Universität erstreckt sich auch auf Finanz- und Personalangelegenheiten. „Die Hochschule ist also ihr eigener Dienstherr.“ Ihre finanziellen Mittel bezieht sie aus „Globalanweisungen aus dem Staatshaushalt des Landes NRW“. Die Verteilung der Mittel ist Sache der Hochschulgremien, des paritätisch besetzten Hochschulparlaments und Haushaltsausschusses. Grundsätz-

lich vollzieht sich die universitäre Selbstverwaltung auf zwei Ebenen, auf Fachbereiche und in zentralen Organen.

Der Entwurf des Kultusministeriums ist demgegenüber gekennzeichnet durch stärkere Einbeziehung der Hochschulverwaltung in die allgemeine Staatsverwaltung. Typisch sind die weitgehenden Rechte, die dem Kultusminister zustehen. Die Frankfurter Rundschau spricht von „wahrhaft landesfürstlicher Größenordnung“. Der Kultusminister ernannt den Hochschulpräsidenten und den acht- bis zehnköpfigen Beirat. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die nicht der Hochschule angehören dürfen und ihr Anregungen vermitteln sollen. Diese Befugnisse und der weite Umfang seiner „allgemeinen Rechtsaufsicht“ stellen einen massiven Eingriff des Staates in die Autonomie der Hochschule dar.

Verständlich

Prof. Sven Erik Wunner ließ jetzt die Muster-Antworten auf die Lernfragen zum subjektiven Recht (1-3) und die Frage „Was wissen Sie darüber, wodurch in unserer Staatsordnung ein Schutz vor Eingriffen der Staat Staatsgewalt in Freiheit und Eigentum des einzelnen gewährleistet wird?“ (4) seiner Erstsemester-Fragenklausur verteilen.

Die Beantwortung der übrigen (Bekennnis-Fragen; vergl. BSZ Nr. 32) werde „aus verständlichen Gründen“ später erfolgen.

Nach Abzug von 3% Rückvergütung für Mitglieder		Nach Abzug von 3% Rückvergütung für Mitglieder		Nach Abzug von 3% Rückvergütung für Mitglieder	
* Sauerbraten nach Hausfrauenart eingelegt	3.88	3.77	Rosenkohl ein delikates Gemüse 500 g	-,68	-,66
* Rindfleisch zum Braten je 500g			Knochenbraten Original Klumper 100 g	1,48	1,44
* in KONSUM-Fleischläden			Bierschinken mit großen, mageren Fleischstücken 100 g	-,68	-,66
Spanische Navel-Orangen neue Ernte, kernlos und saftig 1000-g-Netz	-,99	-,96	Gemüse-Erbsen äußerst preiswert 1/2 Dose	-,69	-,67
"Drei Wappen" Expresskaffee würzig und vollaromatisch 200-g-Glas	4.88	4.74	Pflaumenmus 450-g-Glas	-,79	-,77
Diogenes - Liköre 25 Vol.% Erdbeer, Mocca, Kakao mit Nuß, Kirsch mit Rum je 1/1 Flasche	4.98	4.84	Meldorfer Weinsauerkraut würzige Spitzenqualität 1/2 Dose	-,59	-,58
			Leberwurst u. Blutwurst „Bohne“ 200-g-Glas	1,39	1,35
			Pflaumen mit Stein 1/2 Glas	-,79	-,77
			Eierteigwaren „Spiralo“ und „Löckl“ je 500-g-Beutel	-,79	-,77
			Herrnfelder Fleischsalat köstlich zubereitet 500-g-Becher	1,48	1,44
			Paderborner Landbrot aus der eigenen Bäckerei 1500 g	1,70	1,65
			Tritenheimer Altärrchen 1967er, süßlig-angenehm 1/2 Flasche	1,98	1,93
			GEG-Eiskorn 38 Vol.%, unsere Spezialität 1/2 Flasche	6,95	6,75
			GEG-Steinhäger 40 Vol.%, klar und rein 1/2 Flasche	6,95	6,75
			AMO-Allesreiniger für den Haushalt 1000-ccm-Flasche	1,98	1,93
			Spülperle mild, feiner Duft 1000-ccm-Flasche	1,98	1,93

Keine Umwege gleich in den...

K O N S U M

Der Bericht

Verlagsbeilage / Herausgeber: Der Rektor

An die
Studentinnen und Studenten
der Ruhr-Universität

Ich erlaube mir, Ihnen einen Arbeitsentwurf für eine Neuberatung der Verfassung der Ruhr-Universität zur Kenntnis zu bringen, den ich dem Senat am 17. 10. 1968 zugeleitet habe.

In der Sitzung des Senats vom 29. 6. 1968 hatten Rektor und Senat auf Wunsch des damaligen Vorsitzenden der Verfassungskommission der Arbeit der Kommission jede Unterstützung zugesagt. Ich selbst hatte zu diesem Zweck die Vorlage eines in Paragraphen gefaßten Verfassungsvorschlages unter Berücksichtigung der Grundsätze des Kultusministers, der Kultusministerkonferenz, des Berichtes der Landesrektorenkonferenz von Nordrhein-Westfalen zur Neuordnung der Hochschule selbstverwaltung sowie eventuell eingehender Vorschläge aus der Universität angeboten. Eine Unterstützung der Verfassungsberatungen war um so

dringlicher, als sich die Beratungen erneut verzögert hatten. Bei der vorliegenden Arbeitsunterlage kam es mir weniger auf die Formulierung der einzelnen Paragraphen an als auf die Formulierung der Strukturen einer neuen Verfassung sowie der Gegenstände, die einer Regelung bedürfen. Der Arbeitsentwurf ist vom Senat der Verfassungskommission als Arbeitsgrundlage für ihre Beratungen überwiesen worden. Die Verfassungskommission setzt sich aus dem Rektor als Vorsitzenden, dem Kanzler, zwei Professoren, einem habilitierten Nichtordnarius, zwei Assistenten und zwei Studenten zusammen. Sie wird ihre Beratungen im Laufe dieses Wintersemesters zu einem vorläufigen Abschluß bringen. Im Rahmen ihrer Beratungen wird sie Vertreter aller Gruppen der Universität anhören.

Mit freundlichen Grüßen
Kurt Biedenkopf

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM
Der Rektor

Arbeitsentwurf
für eine Neuberatung
der Verfassung
der Ruhr-Universität

Präambel
Erster Abschnitt
Grundsätze
Zweiter Abschnitt
Mitglieder
Dritter Abschnitt
Organisation
1. Gesamtuniversität
2. Abteilungen
3. Universitätsverwaltung
Vierter Abschnitt
Finanzwesen
Fünfter Abschnitt
Lehre und Studium
Sechster Abschnitt
Akademische Prüfungen
Siebter Abschnitt
Forschung
Achter Abschnitt
Universitäts-einrichtungen
1. Universitätsbibliothek
2. Rechenzentrum
3. Studienbüro
4. Musikalisches Zentrum
5. Soziale Einrichtungen
Neunter Abschnitt
Wissenschaftsplanung
Zehnter Abschnitt
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Grundsätze
Artikel
1 Auftrag der Universität
2 Bestimmung des Auftrags
3 Die einzelnen Aufgaben
4 Autonomie der Universität und Freiheit ihrer Mitglieder
5 Körperschaft des öffentlichen Rechts
6 Selbstverwaltung
7 Grundsätze der Selbstverwaltung
8 Universitätsverfassung
9 Einheit von Forschung und Lehre
10 Bildungs- und Chancengleichheit

Zweiter Abschnitt: Mitglieder
11 Mitglieder der Universität
12 Angehörige der Universität
13 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
14 Assistentenschaft
15 Studentenschaft
16 Studentische Vereinigungen
17 Schlichtungsordnung
18 Universitätsordnung

Dritter Abschnitt: Organisation
19 Aufbau und Gliederung der Universität

Erster Unterabschnitt:
Gesamtuniversität

20 Organe
21 Rektorat
22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektorats
23 Rechtsstellung des Rektors
24 Aufgaben des Rektors
25 Wahl des Rektors
26 Rechtsstellung und Aufgaben der Prorektoren
27 Wahl der Prorektoren
28 Universitätskommissionen
29 Mitglieder der Universitätskommissionen
30 Senat
31 Mitglieder des Senats
32 Wahl der Mitglieder des Senats
33 Zuständigkeit des Senats
34 Beschlußfassung des Senats

35 Konvent
36 Mitglieder des Konvents
37 Einberufung und Beschlußfassung des Konvents
38 Universitätsrat
39 Mitglieder des Universitätsrates

Zweiter Unterabschnitt:
Abteilungen

40 Organisation und Verwaltung
41 Zusammenarbeit von Gesamtuniversität und Abteilungen
42 Begriff der Abteilung
43 Zusammenschluß und Auflösung
44 Abteilungen der Ruhr-Universität
45 Aufgaben der Abteilung
46 Organe der Abteilung
47 Dekan
48 Wahl des Dekans
49 Abteilungsausschüsse
50 Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse
51 Wahl der Prodekane
52 Abteilungsrat
53 Zuständigkeit des Abteilungsrates
54 Beschlußfassung
55 Abteilungsgruppen

Dritter Unterabschnitt:
Universitätsverwaltung
56 Aufgaben und Organisation der Universitätsverwaltung
57 Universitätskanzler

Vierter Abschnitt: Finanzwesen
58 Finanzverwaltungszuständigkeit
59 Zuweisung der Personal- und Sachmittel
60 Universitätshaushalt
61 Abteilungshaushalt
62 Rechenschaftspflicht
63 Eigenes Vermögen

Fünfter Abschnitt:
Lehre und Studium
64 Lernfreiheit
65 Studienfreiheit
66 Freier Hochschulzugang
67 Meinungs- und Informationsfreiheit
68 Studienjahr

Sechster Abschnitt:
Akademische Prüfungen

69 Grundsatz
70 Ziel der Prüfungen
71 Prüfungsforderungen
72 Prüfer
73 Prüfungskommissionen
74 Prüfungsordnungen

Siebter Abschnitt: Forschung

75 Auftragsforschung
76 Forschungsgruppen und Institute
77 Forschungseinrichtungen der Universität

Achter Abschnitt:
Universitäts-einrichtungen

Neunter Abschnitt:
Wissenschaftsplanung
78 Wissenschaftsplanung der Ruhr-Universität
79 Zusammenarbeit der Hochschulen
80 Gruppen-Universitäten
81 Lehr- und Forschungsverbund
82 Gemeinsame Einrichtungen mit anderen Universitäten

Zehnter Abschnitt:
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Präambel

In der Erkenntnis der Bedeutung der Wissenschaft, vertreten in allen ihren Disziplinen, für die kulturelle, soziale, wirtschaftliche, technische und damit gesellschaftspolitische Ordnung und Entwicklung unseres Landes und der Mitverantwortung, die der Wissenschaft daraus für die Zukunft des einzelnen und der Gesellschaft erwächst; in dem Bewußtsein, daß die Wissenschaft diese Mitverantwortung in freier, schöpferischer und kritischer Tätigkeit zu erfüllen hat;

Schöpferisch und kritisch

Erster Abschnitt: Grundsätze
Art. 1
(Auftrag der Universität)

Die Ruhr-Universität erfüllt im Zusammenwirken ihrer Mitglieder den ihr gegebenen Auftrag zu wissenschaftlicher Forschung, wissenschaftlicher Lehre und wissenschaftlichem Studium. Die Ruhr-Universität und ihre Mitglieder nehmen dadurch den schöpferischen und kritischen Auftrag der Wissenschaft in Staat und Gesellschaft wahr. Die Ruhr-Universität bekennt sich in diesem Rahmen zur Öffentlichkeit der Wissenschaft.

Art. 2
(Bestimmung des Auftrags)

Der Auftrag der Ruhr-Universität wird begründet durch die Anforderungen der Wissenschaft und der Gesellschaft. Den Inhalt und Umfang der Anforderungen der Gesellschaft bestimmt die Universität in Übereinstimmung mit Staat und Gesellschaft. Die Erfüllung dieses Auftrags schafft die Bedingungen für den kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Fortschritt und damit für die politische Zukunft des einzelnen und der Gesellschaft. Mit diesem ihrem Auftrag nimmt die Universität ihre gesellschaftliche Funktion wahr.

Art. 3
(Die einzelnen Aufgaben)

(1) Die Aufgaben der Ruhr-Universität sind:

1. Wissenschaftliche Forschung zur ständigen Weiterentwicklung, Verbreitung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.
2. Wissenschaftliche Lehre und Studium zur wissenschaftlichen beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
3. Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
4. Wahrnehmung und Sicherung des kritischen Auftrages der Wissenschaft in Staat und Gesellschaft.
5. Die Erfüllung der besonderen Anforderungen, die aus ihrem Standort erwachsen, und die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und damit der internationalen Verständigung.
6. Die Förderung ihrer Mitglieder im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.
- (2) Aus dem kritischen Auftrag der Wissenschaft folgt für die Ruhr-Universität die Aufgabe,

in der Überzeugung, daß die Universität ihrer Aufgabe als Ort freier wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung, Lehre und Studium als Bestandteil des Bildungswesens einer freien, sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie nur in autonomer und kritischer Selbstbestimmung gerecht werden kann und gestützt auf die durch Verfassung und Gesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre hat sich die Ruhr-Universität Bochum die folgende Verfassung gegeben.

für die Freiheit der Wissenschaft und in diesem Rahmen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. Wissenschaft zur Förderung der Studenten zu selbständigem, wissenschaftskritischem und politischem Denken zu betreiben und sich damit zur politischen Verantwortlichkeit der Wissenschaft zu bekennen.

Art. 4
(Autonomie der Universität und Freiheit ihrer Mitglieder)

- (1) Die Ruhr-Universität erfüllt ihre Aufgaben unter der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft. Daraus folgt die Autonomie der Universität in der Gestalt des Rechtes der Selbstverwaltung sowie die Freiheit ihrer Mitglieder in Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Die Ruhr-Universität ist verpflichtet, für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ihrer Mitglieder gegenüber Staat und Gesellschaft einzutreten. Verpflichtungen, die diese Freiheit verletzen oder begrenzen, sind unvermeidbar mit der Autonomie der Universität und der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums.
- (3) Die Ruhr-Universität garantiert die Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden. Die Freiheit der Diskussion ist für sie unverzichtbar.

Art. 5
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

- (1) Die Ruhr-Universität ist eine durch Gesetz geschaffene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des Kultusministers.
- (2) Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Autonomie durch Satzungen.
- (4) Sie hat das Recht, Universitätsprüfungen abzuhalten und akademische Grade zu verleihen. Sie hat das Promotions- und Habilitationsrecht.
- (5) Sie hat einen eigenen Haushalt.
- (6) Sie hat eigenes Vermögen.
- (7) Sie ist Dienstherr der in ihr tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- (8) Sie hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.
- (9) Sie führt ein eigenes Siegel.

Art. 6
(Selbstverwaltung)

- (1) Die Ruhr-Universität ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen dieser Verfassung.
- (2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Universität gehören alle den Wissenschaftsbetrieb voraussetzenden Angelegenheiten: die akademischen Angelegenheiten, die Wirtschafts-, Personal- und Finanzverwaltungsangelegenheiten. Die Universität nimmt die Verwaltung der akademischen, der Wirtschafts-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr.

Art. 7
(Grundsätze der Selbstverwaltung)

- (1) Die Selbstverwaltung der Ruhr-Universität Bochum muß der Struktur der Universität als wissenschaftlicher Einrichtung Rechnung tragen.
- (2) An der Selbstverwaltung sind alle Mitglieder der Universität beteiligt.
- (3) Die Organisation der Selbstverwaltung muß bestimmt sein von dem Grundsatz der Transparenz, der Kontrolle und der umfassenden Information aller Mitglieder.

Alle Mitglieder haben ein Anhörungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden Angelegenheiten. Den von einer Entscheidung Betroffenen ist die Entscheidung und ihre Begründung bekanntzugeben.

Art. 8
(Universitätsverfassung)

- (1) Aufgaben, Aufbau, Gliederung und Organisation der Ruhr-Universität, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, Durchführung von Forschung, Lehre und Studium werden in dieser Universitätsverfassung geregelt, die der Genehmigung des Kultusministers bedarf.
- (2) Die Ruhr-Universität beschließt über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen sowie über die Bildung, Veränderung und Aufhebung der Gliederung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Art. 9
(Einheit von Forschung und Lehre)

- (1) Die Ruhr-Universität beruht auf der Einheit von Forschung und Lehre. Das Prinzip der Einheit des Wissenschafts- und Ausbildungsprozesses ist für sie unverzichtbar.
- (2) Die Ruhr-Universität bekennt sich zur Einheitlichkeit des wissenschaftlichen Auftrags und zur Zusammenarbeit aller Disziplinen.

Gleichheit der Chancen

Art. 10
(Bildungs- und Chancengleichheit)

- (1) Die Ruhr-Universität bekennt sich zur Bildungs- und Chancengleichheit aller Studierenden.
- (2) Das Studium an der Ruhr-Universität und die Benutzung ihrer Einrichtungen ist gebührenfrei.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität nach Maßgabe dieser Verfassung und nachgeordneter Regelungen zu benutzen.

Zweiter Abschnitt: Mitglieder
Art. 11
(Mitglieder der Universität)

- (1) Mitglieder der Ruhr-Universität sind alle hauptberuflich in der Wissenschaft Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Bediensteten der Universitätsverwaltung.
- (2) Die hauptberuflich in der Wissenschaft Tätigen sowie die Bediensteten der Universitätsverwaltung werden durch Begründung eines Beamtenverhältnisses oder durch Begründung eines Anstellungsvertrages Mitglieder der Ruhr-Universität. Die Besetzung von Stellen ist grundsätzlich auszuschreiben. Soweit der Begründung des Beamten-

verhältnisses ein besonderes Auswahlverfahren (Berufungsverfahren) vorausgeht, finden auch die Vorschriften für das Auswahlverfahren Anwendung.

- (1) Die Studierenden werden Mitglieder durch Einschreibung. Die Einschreibung erfolgt nach einer Einschreibungsordnung, die der Senat erläßt und die der Genehmigung des Kultusministers bedarf.

Art. 12
(Angehörige der Universität)

- (1) Angehörige der Ruhr-Universität sind alle neben- oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. Dazu gehören:
 1. die Ehrenbürger
 2. die Honorarprofessoren
 3. die Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastassistenten
 4. die nebenamtlichen Dozenten
 5. die Lehrbeauftragten
 6. die Gasthörer.
- (2) Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität zu benutzen.
- (3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu beteiligen. Sie haben insoweit ein Antrags- und Anhörungsrecht. Die Entscheidungen sind zu begründen. Sie können Sondervoten abgeben.

Rechte und Pflichten

Art. 13
(Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Universität teilzunehmen. Die Art ihrer Beteiligung ergibt sich aus den Vorschriften dieser Verfassung. Die Beteiligung der Bediensteten der Universitätsverwaltung an Entscheidungen derjenigen Organe der Universität ist ausgeschlossen, deren Beschlüsse sie auszuführen haben.
- (2) Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität nach Maßgabe dieser Verfassung und nachgeordneter Regelungen zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung des Auftrages und der Aufgaben der Universität beizutragen und sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen. Den Mitgliedern dürfen aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen.
- (4) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Universität haben die Gesamtinteressen der Universität zu vertreten und sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträgen nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder sollen sich der gesellschaftlichen und politischen Bedeutung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit bewußt sein.
- (6) Die Rechtsstellung der Mitglieder regelt sich nach dieser Verfassung, dem Satzungsrecht der Universität und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 14
(Assistentenschaft)

- (1) Die Assistenten nehmen ihr Recht zur Teilnahme an der Selbstverwaltung der Universität und der Abteilungen durch die Assistentenschaft wahr. Die Assistentenschaft vertritt die Assistenten in den Organen der Universität. Sie gibt sich zu diesem Zweck eine Satzung, die der Genehmigung des Senats und

der Bestätigung durch den Kultusminister bedarf.

- (2) Die Satzung der Assistentenschaft regelt insbesondere ihre fachliche Gliederung in die Fachassistentenschaften und die Gesamtassistentenschaft sowie die Wahl ihrer Vertreter in die Organe der Universität. Sie regelt ferner die Berichts- und Informationspflicht der Vertreter der Assistentenschaft in den Organen der Universität und den Umfang der Bindung an Weisungen und Richtlinien.

Art. 15
(Studentenschaft)

- (1) Die Studenten nehmen ihr Recht zur Teilnahme an der Selbstverwaltung der Universität und der Abteilungen durch die Studentenschaft wahr. Die Studentenschaft vertritt die Studenten in den Organen der Universität. Sie gibt sich zu diesem Zweck eine Satzung, die der Genehmigung des Senats und der Bestätigung durch den Kultusminister bedarf.
- (2) Die Satzung der Studentenschaft regelt insbesondere ihre fachliche Gliederung in die Fachstudentenschaften und die Gesamtstudentenschaft sowie die Wahl ihrer Vertreter in die Organe der Universität. Sie regelt ferner die Berichts- und Informationspflicht der Vertreter der Studentenschaft in den Organen der Universität und den Umfang der Bindung an Weisungen und Richtlinien.

Art. 16
(Studentische Vereinigungen)

- (1) Studentische Vereinigungen können auf Antrag in eine beim Rektor geführte Liste eingetragen werden. Über die Eintragung entscheidet der Rektor.
- (2) Eingetragene studentische Vereinigungen genießen für alle Veranstaltungen in den Räumen der Ruhr-Universität den Schutz der Universität.
- (3) Das Nähere regelt eine Eintragungsordnung.

Kommission schlichtet

Art. 17
(Schlichtungsordnung)
(1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Universität kann von jedem Mitglied der Universität unbeschadet anderer Zuständigkeiten ein Schlichtungsverfahren beantragt werden. Gegen Entscheidungen der Organe der Universität sowie gegen Entscheidungen im Ordnungsverfahren kann ein Schlichtungsverfahren nicht beantragt werden.

(2) Zur Durchführung von Schlichtungsverfahren wird vom Senat eine Schlichtungskommission eingerichtet.

(3) Die Zusammensetzung der Schlichtungskommission sowie das Verfahren werden in einer Schlichtungsordnung geregelt, die der Senat beschließt.

Art. 18
(Universitätsordnung)

(1) Gegen Mitglieder der Universität, die die Wahrnehmung der Aufgaben der Universität oder ihrer Organe stören oder in anderer Weise gegen die Ordnung der Universität verstoßen, insbesondere den Studien- und Forschungsbetrieb stören oder die Arbeit der Organe der Universität behindern, können Ordnungsmaßnahmen auf Grund einer Universitätsordnung getroffen werden.

(2) Die Universitätsordnung wird vom Senat beschlossen und bedarf der Genehmigung des Kultusministers. Ordnungsmaßnahmen können nur auf der Grundlage bestimmter Tatbestände ausgesprochen werden.

Dritter Abschnitt: Organisation

Art. 19
(Aufbau und Gliederung der Universität)

(1) Die Ruhr-Universität gliedert sich in einen wissenschaftlichen Bereich (Bereich der Forschung, der

Lehre und des Studiums) und einen wissenschaftsverwaltenden Bereich (Bereich der Hochschulselbstverwaltung).

(2) Der wissenschaftliche Bereich gliedert sich in Abteilungen (Fachbereiche).

(3) Die Hochschulselbstverwaltung wird von den Selbstverwaltungsorganen der Gesamtuniversität und den Selbstverwaltungsorganen der Abteilungen wahrgenommen.

(4) Die Durchführung der Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung ist der Universitätsverwaltung übertragen. Die Universitätsverwaltung ist Teil der Universität.

Erster Unterabschnitt:
Gesamtuniversität

Art. 20
(Die Organe)

Organe der Gesamtuniversität sind

1. das Rektorat
2. der Senat
3. der Konvent
4. der Universitätsbeirat.

Art. 21
(Rektorat)

(1) Das Rektorat besteht aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden
2. den Prorektoren als Vorsitzende der ständigen Universitätskommissionen
3. dem Universitätskanzler.

(2) Die Führung der Geschäfte des Rektorats, die Verteilung der Aufgaben unter die Mitglieder, die Bestimmung der dem Rektor zur alleinigen Erledigung übertragenen Geschäfte und der Entscheidungen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Zustimmung des Senats bedürfen, die Zusammenarbeit der Mitglieder sowie die Vertretung des Rektors regeln sich nach einer Rektoratsgeschäftsordnung, die vom Rektorat beschlossen wird und der Zustimmung des Senats bedarf.

Nachwuchs im Einvernehmen mit den Vertretern der Assistentenschaft erfolgen.

(2) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit beginnt jeweils abwechselnd in halbjährlichem Abstand in nachstehender Reihenfolge:

Prorektor als Vorsitzender der Kommission für Finanz- und Personalangelegenheiten;
Prorektor als Vorsitzender der Kommission für Bauangelegenheiten, Planung und Struktur;
Prorektor als Vorsitzender der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs;
Prorektor als Vorsitzender der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten.

(3) Die Prorektoren können vom Senat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden.

Art. 28
(Universitätskommissionen)

(1) Zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen des Rektorats und zur Vorbereitung von Vorlagen des Rektors an den Senat werden vier ständige Universitätskommissionen gebildet mit folgenden Zuständigkeitsbereichen:

1. Kommission für Finanz- und Personalangelegenheiten: Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans der Universität, Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung besonderer Forschungsvorhaben, Verwaltung des Universitätsvermögens, Prüfung der Berufungsvorschläge der Abteilungen, Wiederbesetzung oder Einziehung freierwerdender Stellen.
2. Kommission für Bauangelegenheiten, Planung und Struktur: Planung und Koordinierung der Bauvorhaben, Aufstellung von Raumprogrammen und Raumverteilung, Fragen der Struktur, der Gliederung, der Organisation und der Verfassung, mittel- und langfristige Planung der Entwicklung und Struktur der Universität, Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, hochschulpolitische Angelegenheiten.
3. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs: Koordinierung der Forschungsvorhaben der Fachbereiche, Bildung von Forschergruppen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen (Instituten), Zuteilung von Habilitationsstellen aus dem Universitätshaushalt, Fragen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
4. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten: Grundsatzfragen des Lehrbetriebes und des Studiums, Koordinierung der Studien- und Prüfungsordnungen, Koordinierung des Lehrangebots, Überprüfung der Lehrbelastung der Dozenten,

Organisation des Kontaktstudiums und des Ferienstudiums, soweit eine Koordinierung über das Gebiet eines Fachbereichs hinaus notwendig ist, studentische Angelegenheiten, Koordinierung des Vortragswesens.

(2) Die Mitglieder der Kommission haben das Recht der allseitigen Information.

(3) Das Nähere regelt die Rektoratsgeschäftsordnung.

Art. 29

(Mitglieder der Universitätskommissionen)

(1) Die Universitätskommissionen setzen sich außer den Prorektoren als Vorsitzenden wie folgt zusammen:

1. Kommission für Finanz- und Personalangelegenheiten: Vier habilitierte Mitglieder, zwei Vertreter der Assistentenschaft, zwei Vertreter der Studentenschaft.
2. Kommission für Bauangelegenheiten, Planung und Struktur: Vier habilitierte Mitglieder, zwei Vertreter der Assistentenschaft, zwei Vertreter der Studentenschaft.
3. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs: Zwei habilitierte Mitglieder und zwei Vertreter der Assistentenschaft.
4. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten: Zwei habilitierte Mitglieder, zwei Vertreter der Studentenschaft.

(2) Die habilitierten Kommissionsmitglieder werden vom Senat auf zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils jährlich die Hälfte der Mitglieder.

(3) Die Vertreter der Assistentenschaft werden von der Assistentenschaft, die Vertreter der Studentenschaft von der Studentenschaft nominiert und vom Senat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr.

Art. 30

(Senat)

(1) Der Senat ist Organ der Rechtssetzung.

(2) Er führt die Aufsicht und Kontrolle gegenüber dem Rektorat. Das Rektorat ist dem Senat in allen Angelegenheiten seiner Amtsführung berichts- und rechenschaftspflichtig.

Art. 31

(Mitglieder des Senats)

- (1) Die Mitglieder des Senats sind:
1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
 2. je ein habilitierter Vertreter der Abteilungen,
 3. Vertreter der Assistentenschaft, 4. Vertreter der Studentenschaft.
- (2) Das Verhältnis der stimmberechtigten Mitglieder verhält sich zwischen den habilitierten Mitgliedern, den Vertretern der Assistentenschaft und den Vertretern der Studentenschaft wie 60:20:20.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Sie haben das Recht des Sondervotums zu allen Senatsbeschlüssen, die die Genehmigung des Konvents oder des Kultusministers bedürfen.

Amtsduer zwei Jahre

Art. 32

(Wahl der Mitglieder des Senats)

- (1) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Senats werden aus den Reihen der habilitierten Mitglieder des Senats für eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt Art. 25, Abs. 3, S. 1, und Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die habilitierten Mitglieder werden für eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Vertreter der Assistentenschaft und die Vertreter der Studentenschaft werden für eine Amtsduer von einem Jahr gewählt.
- (4) Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Eine Vertretung von Senatsmitgliedern durch andere Mitglieder der Universität als den gewählten Stellvertreter ist ausgeschlossen.

Art. 33

(Zuständigkeit des Senats)

- (1) Der Senat ist unbeschadet anderer Vorschriften dieser Verfassung zuständig für:
1. Die Verabschiedung aller Satzungen und Ordnungen der Universität sowie der Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 2. die Verabschiedung des Haushalts,
 3. die Verabschiedung von Struktur- und Entwicklungsplänen,
 4. die Zustimmung zu Entscheidungen des Rektorats über die in der Rektoratsgeschäftsordnung vorbehaltenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Universität,
 5. die Beziehungen zu anderen Universitäten,
 6. Vorlagen zur Änderung der Verfassung an den Konvent,
 7. die Wahl des Vorsitzenden des Senats und seines Stellvertreters,
 8. die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Universitätskommissionen,
 9. die Nomination des Universitätskanzlers und seines Stellvertreters,
 10. die Wahl von Kommissionsmitgliedern,
 11. Ehrungen.
- (2) Der Senat kann Entscheidungen des Rektorats von grundsätzlicher Bedeutung aufsetzen und an das Rektorat zur erneuten Prüfung und Entscheidung zurückverweisen.

Art. 34

(Beschlussfassung des Senats)

- (1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Senats an. Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder ist er verpflichtet, den Senat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung kann der Senat von Fall zu Fall Kommissionen einsetzen. Er wählt die Kommissionsmitglieder und die Kommissionsvorsitzenden. Im übrigen bedient er sich zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse des Rektorats und der Universitätskommissionen.
- (3) Die Beschlussfassung des Senats erfolgt in den Sitzungen. Sie kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden in besonderen Fällen, falls nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, auch durch schriftlichen Umlauf stattfinden.
- (4) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (6) Bei Verhandlungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, darf der Betreffende nicht anwesend sein.
- (7) Jedes Mitglied des Senats, das bei der Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen,
- a) daß seine abweichende Stimmabgabe im Protokoll festgehalten wird,
 - b) daß Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden sein Sondervotum beigefügt wird, das im Hauptbericht zu erwähnen ist. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, begründet und binnen einer vom Senat zu bestimmenden Frist dem Vorsitzenden übersandt werden.
- (8) Die Beschlüsse des Senats sind zu veröffentlichen.
- (9) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Senats, die sich der Senat gibt.

Neuwahl und Abwahl Erlaß und Änderungen

Art. 35

(Konvent)

Der Konvent ist zuständig für:

1. Die Wahl und Abwahl des Rektors,
2. die Beschlussfassung über Erlaß und Änderungen der Verfassung,
3. Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektors,
4. Wahlen gemäß Art. 25, Abs. 3, S. 2.

Art. 36

(Mitglieder des Konvents)

- (1) Mitglieder des Konvents sind
1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. die habilitierten Mitglieder der Universität,
 3. Vertreter der Assistentenschaft in den Abteilungen und den Organen der Gesamtuniversität sowie Mitglieder der obersten Organe der Assistentenschaft,
 4. Vertreter der Studentenschaft in den Abteilungen und den Organen der Gesamtuniversität sowie Mitglieder der obersten Organe der Studentenschaft,
 5. der Universitätskanzler und die Mitglieder des Personalrates.

Konvent bei Bedarf

Art. 37

(Einberufung und Beschlussfassung des Konvents)

- (1) Der Rektor beruft den Konvent bei Bedarf ein. Er beruft den Konvent ferner dann ein, wenn dies mindestens ein Achtel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden, zur Zuständigkeit des Konvents gehörenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich.
- (4) Der Konvent faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sowie sich aus Art. 25, Abs. 3, Satz 1 und Abs. 4, dieser Vorschrift nichts anderes ergibt.
- (5) Änderungen der Verfassung können entweder auf einen vom Senat mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden beschlossenen Antrag oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Konventsmitglieder beschlossen werden. Für den Beschluß sind zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Konvents erforderlich. Eine briefliche Abstimmung über den Antrag ist zulässig, wenn er zuvor im Konvent beraten und dem Konvent sodann zur Beschlussfassung vorgelegt worden ist. Der Konvent kann nach Beratung über die Anträge nur über die Annahme der Ablehnung des Antrages entscheiden. Die vom Konvent beschlossenen Verfassungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.
- (6) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 38

(Universitätsbeirat)

- (1) Zur Beratung des Rektorats in grundsätzlichen Angelegenheiten der Weiterentwicklung der Universität, der strukturellen Planung der Universität und der Forschungspolitik sowie zur Förderung der Beziehungen der Universität zur Öffentlichkeit wird ein Universitätsbeirat gebildet. Er unterstützt die Anliegen der Universität.
- (2) Der Universitätsbeirat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Empfehlungen an die anderen Organe der Universität aussprechen.

Art. 39

(Mitglieder des Universitätsbeirates)

- (1) Der Universitätsbeirat hat neun Mitglieder, die auf Vorschlag von Rektor und Senat für die Dauer von vier Jahren vom Kultusminister berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsbeirates dürfen nicht Mitglieder der Universität sein. Es sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder in sonstiger Weise der Wissenschaft verbunden sind.
- (3) Der Rektor gehört dem Universitätsbeirat mit beratender Stimme an. Er ist dem Universitätsbeirat gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Der Universitätsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Der Universitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Alternativvorschlag:

Art. 36

(Mitglieder des Konvents)

- (1) Mitglieder des Konvents sind
1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. je drei Vertreter der habilitierten Mitglieder in den Abteilungen,
 3. je ein Vertreter der Assistentenschaft in den Abteilungen sowie drei Mitglieder des obersten Organs der Assistentenschaft,
 4. je ein Vertreter der Studentenschaft in den Abteilungen sowie drei Mitglieder des obersten Organs der Studentenschaft,
 5. der Universitätskanzler und die Mitglieder des Personalrates.
- (2) Die Vertreter der habilitierten Mitglieder werden vom Abteilungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 39

(Mitglieder des Universitätsbeirates)

- (1) Der Universitätsbeirat hat neun Mitglieder, die auf Vorschlag von Rektor und Senat für die Dauer von vier Jahren vom Kultusminister berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsbeirates dürfen nicht Mitglieder der Universität sein. Es sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder in sonstiger Weise der Wissenschaft verbunden sind.
- (3) Der Rektor gehört dem Universitätsbeirat mit beratender Stimme an. Er ist dem Universitätsbeirat gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Der Universitätsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Der Universitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zweiter Unterabschnitt:
Abteilungen

Art. 40

(Organisation und Verwaltung)

- (1) Die Ruhr-Universität gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Die Abteilung ist die wissenschaftliche Grundeinheit von Forschung, Lehre und Studium. Sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität in ihrem Fachbereich den wissenschaftlichen Auftrag; die Durchführung von Forschung, Lehre und Studium.
- (3) Die Abteilung ist die Grundeinheit der Hochschulselbstverwaltung. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten einschließlich der Angelegenheiten der ihr zugehörigen Hochschullehrer, Forschungsgruppen oder Institute, soweit diese Verfassung keine andere Regelung vorsieht.
- (4) Bibliotheken, Werkstätten und andere zentrale Einrichtungen sind Einrichtungen der Abteilung. Die Regelungen über die Universitätsbibliothek bleiben davon unberührt.
- (5) Die Abteilung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf.

Erfüllung der Aufgaben Bildung und Auflösung

Art. 41

(Zusammenarbeit von Gesamtuniversität und Abteilungen)

Die Abteilungen sind zur Erfüllung der Aufgaben der Universität, zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Organen der Gesamtuniversität verpflichtet.

Art. 42

(Begriff der Abteilung)

- (1) Die Abteilung umfaßt als Wissenschaftseinheit verwandte oder benachbarte Fachgebiete. Die Bestimmung der Abteilungen der Ruhr-Universität erfolgt durch diese Verfassung.
- (2) Die Abteilung ist so zu bilden, daß eine einheitliche Organisation von Forschung, Lehre und Studium in einem oder benachbarten Fachgebieten gewährleistet ist. Dazu gehört die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung in ihrem Fachgebiet oder ihren Fachgebieten, eine wirksame Gestaltung der Selbstverwaltung, die Gewährleistung des wissenschaftlichen Kontaktes ihrer Mitglieder sowie die Durchführung eines selbständigen Studienganges.

Art. 43

(Zusammenschluß und Auflösung von Abteilungen)

- (1) Abteilungen sind neu zu bilden, bestehende Abteilungen zusammenzuschließen, zu teilen oder aufzulösen, wenn Veränderungen der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und die in Art. 42, Abs. 2,

genannten Voraussetzungen es erfordern.

- (2) Die Entscheidung des Rektorats über einen entsprechenden Antrag bedarf der Zustimmung des Senats.
- (3) Die Bildung neuer Abteilungen und die Auflösung bestehender Abteilungen hat in Übereinstimmung mit der Hochschulplanung des Landes zu erfolgen.

Art. 44

(Abteilungen der Ruhr-Universität)
Die Ruhr-Universität gliedert sich in die Abteilungen für

1. Evangelische Theologie
2. Katholische Theologie
3. Philosophie
4. Pädagogik
5. Geschichtswissenschaft
6. Germanistik
7. Anglistik
8. Romanistik
9. Rechtswissenschaft
10. Wirtschaftswissenschaft
11. Sozialwissenschaft
12. Psychologie
13. Mathematik
14. Geowissenschaften
15. Physik und Astronomie
16. Chemie
17. Biologie
18. Maschinenbau
19. Konstruktiver Ingenieurbau
20. Elektrotechnik
21. Naturwissenschaftliche Medizin
22. Theoretische Medizin
23. Praktische Medizin
24. Ostasienforschung
25. Leibeserziehung

Geheim und schriftlich

Art. 25

(Wahl des Rektors)

(1) Der Rektor wird in der Mitte des seinem Amtsantritt vorangehenden Studienjahres vom Konvent gewählt.

(2) Vom Zeitpunkt seiner Wahl bis zu seinem Amtsantritt hat er die Stellung eines Rektors designatus. Er ist berechtigt und verpflichtet, an den Geschäften des Rektorats teilzunehmen. Das Nähere regelt die Rektoratsgeschäftsordnung.

(3) Die Wahl des Rektors erfolgt geheim und schriftlich. Sie wird von einem vom Konvent auf Vorschlag des Senats eingesetzten Wahlausschuß durch Aufstellung einer Kandidatenliste vorbereitet. Die Wahl wird vom dienstältesten Prorektor geleitet.

(4) Die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konvents entscheidet. Wird auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so gelangen die beiden Kandidaten, die in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, in die Stichwahl. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet für die Zulassung zur Stichwahl im dritten Wahlgang zwischen ihnen das Los. Die Mehrheit entscheidet im dritten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Rektor kann vom Konvent mit zwei Dritteln der Stimmen der

Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit durch Wahl eines neuen Rektors abberufen werden.

(6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung für die Wahl des Rektors, die vom Senat beschlossen wird und der Genehmigung des Konvents bedarf.

Art. 26

(Rechtsstellung und Aufgaben der Prorektoren)

- (1) Die Prorektoren sind Mitglieder des Rektorats. Sie leiten die Arbeit der Universitätskommission, deren Vorsitz sie führen. Sie sind für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend der Rektoratsgeschäftsordnung verantwortlich. Sie haben das Recht auf allseitige Information.
- (2) Die Tätigkeit der Prorektoren ist nebenamtlich.
- (3) Die Prorektoren sind auf Antrag bis zu einem Jahr nach Ablauf ihrer Amtszeit von Lehr- und Verwaltungsaufgaben freizustellen.

Art. 27

(Wahl der Prorektoren)

- (1) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Professoren der Universität vom Senat gewählt. Der Vorschlag für den Prorektor als Vorsitzenden der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten soll im Einvernehmen mit den Vertretern der Studentenschaft, der Vorschlag für den Prorektor als Vorsitzenden der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen

Der Aufgabenkatalog

Art. 45 (Aufgaben der Abteilung)

- (1) Die Abteilung ist in ihrem Fachgebiet oder in ihren Fachgebieten verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Die Abteilung sorgt für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots für ihren Fachbereich. Sie stellt hierzu Studienpläne auf, die mit den Prüfungsordnungen abgestimmt sind. Die Hochschullehrer wirken im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen an der Erfüllung eines vollständigen Lehrangebots mit.
- (3) Die Abteilung führt regelmäßige Studienberatungen durch.
- (4) Die Abteilung wirkt an einer ständigen Weiterentwicklung der Studienpläne und Prüfungsordnungen, der Lehre und der Studienberatung mit.
- (5) Die Abteilung stellt Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen auf.
- (6) Die Abteilung führt die akademischen Prüfungen durch.
- (7) Die Abteilung koordiniert die Forschungsvorhaben der ihnen zugeordneten Hochschullehrer, Forschungsgruppen und Institute.
- (8) Die Abteilung fördert und bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.
- (9) Die Abteilung übt das Vorschlagsrecht für die Berufung der Professoren aus.
- (10) Die Abteilung verleiht akademische Ehrengrade.
- (11) Die Abteilung erfüllt die Selbstverwaltungsaufgaben der ihr angehörenden Hochschullehrer, Forschungsgruppen und Institute und der zentralen Einrichtungen.

(12) Der Abteilung steht die Verfügung über die ihr für ihre Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel zu.

Art. 46 (Organe der Abteilung)

Organe der Abteilung sind

1. der Dekan
2. der Abteilungsrat

- Art. 47
(Dekan)
- (1) Der Dekan führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.
 - (2) Er beruft die Sitzungen des Abteilungsrates ein und leitet sie. Er bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. In dringenden Fällen handelt er selbst und führt unverzüglich die Genehmigung des Abteilungsrates herbei.
 - (3) Er vollzieht die Promotions- und Habilitationsverfahren. Er verleiht die akademischen Ehrengrade.
 - (4) Er ist Vorgesetzter der unmittelbar der Abteilung unterstehenden Beamten, Angestellten und Hilfskräfte.
 - (5) Ihm unterstehen die zentralen Einrichtungen, die Bibliotheken und Werkstätten.
 - (6) Der Dekan unterrichtet die Abteilungen laufend über alle Angelegenheiten.
 - (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Abteilung.

Art. 48 (Wahl des Dekans)

- (1) Der Dekan wird in der Mitte des seines Amtsantritts vorausgehenden Studienjahres aus dem Kreis der Professoren vom Abteilungsrat für zwei Jahre gewählt. Auf das Wahlverfahren findet sinngemäß Art. 25 Anwendung.
- (2) Bei zeitweiliger Verhinderung wird der Dekan durch den an Dienstjahren ältesten Prodekan, im Falle des Art. 25 durch den dienstältesten Abteilungsbeauftragten vertreten.

Ausschüsse beraten

Art. 49 (Abteilungsausschüsse)

(1) In den Abteilungen werden drei Ausschüsse gebildet:

1. Abteilungsausschuß für Lehre,
2. Abteilungsausschuß für Forschung,
3. Abteilungsausschuß für Haushalt.

- (2) Die Abteilungsausschüsse beraten den Dekan in allen Angelegenheiten der Abteilung von grundsätzlicher Bedeutung sowie in allen Angelegenheiten, die vom Dekan dem Abteilungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden (Dekansvorlagen). Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse haben das Recht auf allseitige Information.
- (3) In kleineren Abteilungen können an die Stelle der Abteilungsausschüsse Abteilungsbeauftragte für Lehre, für Forschung und für Haushaltsfragen treten, die den Dekan bei der Führung seiner Amtsgeschäfte beratend unterstützen.

Art. 50 (Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse)

- (1) Die Abteilungsausschüsse setzen sich neben den Vorsitzenden (Prodekanen) wie folgt zusammen:
1. der Abteilungsausschuß für Lehre aus einem habilitierten Mitglied, einem Vertreter der Fachassistentenschaft und einem Vertreter der Fachstudentenschaft;
2. der Ausschuß für Forschung aus einem habilitierten Mitglied und einem Vertreter der Fachassistentenschaft;
3. der Ausschuß für Haushalt aus einem habilitierten Mitglied und einem Vertreter der Fachassistentenschaft.

Dekan führt Vorsitz

Art. 52 (Abteilungsrat)

- (1) Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus den habilitierten Mitgliedern der Abteilung, den Vertretern der Fachassistentenschaft und den Vertretern der Fachstudentenschaft. Der Dekan führt den Vorsitz.
- (2) Auf je fünf habilitierte Mitglieder der Abteilung kommen je zwei Vertreter der Fachassistentenschaft und der Fachstudentenschaft. Dem Abteilungsrat gehören jedoch mindestens je zwei Vertreter der Fachassistentenschaft und Fachstudentenschaft an.

Art. 53
(Zuständigkeit des Abteilungsrates)

(1) Der Abteilungsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Abteilung, die nicht dem Dekanat vorbehalten sind.

(2) In seine Zuständigkeit fällt besonders die

1. Koordination von Forschungsvorhaben in der Abteilung,
2. Bildung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung,
3. Regelung des Lehrbetriebes, insbesondere Abstimmung der Lehrveranstaltungen und Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebotes,
4. Verabschiedung der Studienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen, der Promotions-, Habilitationsordnungen und der Geschäftsordnung der Abteilung,
5. Aufstellung des Haushaltsvorschlages für die Abteilung,

6. Verteilung und Zuweisung der der Abteilung zugewiesenen Haushaltsmittel,
7. Funktionsbestimmung der Lehrstühle im Fachbereich,
8. Erstellung der Berufungslisten,
9. Promotion, Habilitation, Förderung und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
10. Wahlen,
11. Ehrungen.

Art. 54 (Beschlussfassung)

- (1) Der Abteilungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- (2) Jedes Mitglied des Abteilungsrates, das bei der Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen,
 - a) daß seine abweichende Stimmabgabe im Protokoll festgehalten wird,
 - b) daß Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird, das im Hauptbericht zu erwähnen ist. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, begründet und binnen einer vom Abteilungsrat zu bestimmenden angemessenen Frist dem Dekan zugeleitet werden.
- (3) Bei Verhandlungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes betreffen, darf der Betreffende nicht anwesend sein.

Art. 55 (Abteilungsgruppen)

- (1) Abteilungen können sich zur Wahrnehmung bestimmter Zuständigkeiten zu Abteilungsgruppen (Fakultäten) von Fall zu Fall zusammenschließen. Der Zusammenschluß bedarf der Zustimmung des Senats.
- (2) Die Zusammenarbeit mehrerer Abteilungen kann auch durch gemeinsame Ausschüsse erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung bestimmter Koordinierungsmaßnahmen notwendig erscheint.
- (3) Der Dekan einer Abteilung führt den Vorsitz in der Abteilungsgruppe. Ihm obliegt die verwaltungsmäßige Betreuung der Koordinationsmaßnahmen.
- (4) Die Zusammenarbeit dient insbesondere der gemeinsamen Beratung von Studienplänen sowie von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, dem Zusammenwirken bei Berufungsverfahren und der Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben.

Dritter Unterabschnitt: Universitätsverwaltung

Art. 56 (Aufgaben der Organisation der Universitätsverwaltung)

- (1) Die Erledigung der Geschäfte des Rektors, die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organe der Universität, die ver-

waltungsmäßige Durchführung der Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium, die Bereitstellung der Allgemeinen und Technischen Dienste und die Abwicklung der übrigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, ist Aufgabe der Universitätsverwaltung.

(2) Die Universitätsverwaltung umfaßt folgende Bereiche:

1. Angelegenheiten der Lehre und studentische Angelegenheiten,
 2. Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. Angelegenheiten des Personals und des Haushalts;
 4. Angelegenheiten der Struktur und der Planung,
 5. Allgemeine und Technische Verwaltungsdienste.
- (3) Die Universitätsverwaltung ist eine Zentralverwaltung. Zur Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben der Dekanate werden Verwaltungsstellen bei den Dekanaten eingerichtet.
- (4) Die Organisation der Universitätsverwaltung und die Regelung der Zuständigkeiten erfolgt durch eine Geschäftsordnung der Universitätsverwaltung und einen Geschäftsplan, die vom Rektorat erlassen werden und der Zustimmung des Senats bedürfen.

Kanzler für 8 Jahre

Art. 57 (Universitätskanzler)

- (1) Der Universitätskanzler führt die Geschäfte der Universitätsverwaltung.
- (2) Er ist Beamter auf Zeit. Er wird auf Vorschlag von Rektor und Senat vom Kultusminister ernannt. Seine Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Amtszeit kann in der gleichen Weise um 8 Jahre verlängert werden. Der Universitätskanzler soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (3) Der Universitätskanzler kann vom Senat abberufen werden. Für den Beschluß des Senats ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Stellvertreter des Universitätskanzlers wird vom Rektor ernannt. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Der Stellvertreter des Universitätskanzlers muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, wenn der Universitätskanzler diese Befähigung nicht hat.

Vierter Abschnitt: Finanzwesen

Art. 58 (Finanzverwaltungszuständigkeit)

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen weist der Ruhr-Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Mittel zu, deren Höhe im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird. Der Landtag kann Auflagen beschließen.
- (2) Die Zuweisung der Mittel erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen für einen Zeitraum von vier Jahren.
- (3) Die Ruhr-Universität verwaltet die ihr global zugewiesenen Mittel nach den allgemeinen Grundsätzen des Haushaltsrechts in eigener Zuständigkeit.

Finanzen und Vermögen

Art. 60 (Universitätshaushalt)

- (1) Der Universitätshaushalt setzt sich zusammen aus den Mitteln für den wissenschaftlichen Bereich (Abteilungen und zentrale Mittel), für die Universitätsverwaltung und für die zentralen Einrichtungen der Universität.
- (2) Die Zuweisung von Mitteln aus dem Universitätshaushalt an die Abteilungen und zentralen Einrichtungen erfolgt durch das Rektorat. Es hat dabei für eine kontinuierlich verfügbare Grundaussstattung wie auch für die planmäßige Entwicklung und Förderung besonderer Vorhaben der Forschung, der Lehre und des Studiums Sorge zu tragen.
- (3) Den Abteilungen obliegt die Bedarfsanmeldung für ihren Bereich.

Art. 61 (Abteilungshaushalt)

- (1) Der Abteilungshaushalt setzt sich zusammen aus den der Abteilung unmittelbar aus dem Universitätshaushalt zugewiesenen Mitteln.
- (2) Die Abteilung beschließt grundsätzlich alle vier Jahre über die Verteilung der Mittel des Abteilungshaushaltes für die Grundaussstattung und alle zwei Jahre über die Verteilung der Mittel für besondere Vorhaben der Forschung und Lehre (Zusatzausstattung) im Rahmen des Finanzplanes und der Finanzordnung der Ruhr-Universität.
- (3) Der Abteilung obliegt die Verteilung der ihr zugewiesenen Mittel. Sie ist verpflichtet, jährlich über die Verwendung von Mitteln für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben zu berichten.

Art. 62 (Rechenschaftspflicht)

Die Universität berichtet in einem jährlichen Finanzbericht über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel. Dazu legt sie eine Jahresabschlußrechnung vor. Aus dem Finanzbericht muß insbesondere ersichtlich sein, wie die Mittel auf die Universitätsverwaltung, die Ab-

teilungen und die zentralen Einrichtungen verteilt wurden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Finanzierung des laufenden Bedarfs (Grundaussstattung) und der Verwendung schwerpunktmäßig eingesetzter Mittel (Zusatzausstattung).

Art. 63 (Eigenes Vermögen)

Eigenes Vermögen der Ruhr-Universität wird in entsprechender Anwendung des Landeshaushaltsrechts verwaltet. Die Verwaltung des eigenen Vermögens unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Fünfter Abschnitt: Lehre und Studium

Art. 64 (Lernfreiheit)

- (1) Das wissenschaftliche Studium setzt die Lernfreiheit jedes Studierenden voraus.
- (2) Der wissenschaftlich Studierende nimmt im Rahmen seiner Kenntnisse an Lehre und Forschung teil.
- (3) Die Universität führt die Studierenden durch die Vermittlung der wissenschaftlichen Fragen, Methoden und Ergebnisse und durch die Beteiligung an der Forschung zu selbständigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten.

Art. 65 (Studienfreiheit)

- (1) Für die Studierenden besteht Studienfreiheit.
- (2) Die Abteilungen stellen für die einzelnen Ausbildungsgänge Studienpläne auf. Die Studienpläne müssen so gestaltet sein, daß der Studierende in nicht mehr als fünf Studienjahren eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung erhält.
- (3) In den Studienplänen kann vorgesehen werden, daß die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch im Ausbildungsgang vorhergehenden Veranstaltungen oder der Ablegung von Zwischenprüfungen abhängig gemacht werden kann, sofern durch diese die Studieneignung nachgewiesen wird.

Recht auf freien Zugang

Art. 66 (Freier Hochschulzugang)

- (1) Jeder hat das Recht des freien Zuganges zur Universität im Rahmen seiner entsprechend den staatlichen Vorschriften nachgewiesenen Fähigkeiten.
- (2) Jeder Studierende hat das Recht auf gleiche Ausbildung.
- (3) Jeder Studierende hat das Recht, Lehrveranstaltungen in allen Abteilungen zu belegen, mit Ausnahme derjenigen Lehrveranstaltungen, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (4) Jeder Studierende hat das Recht, alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität und der Abteilungen nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen.
- (5) Jeder Studierende hat das Recht, von allen sozialen Einrichtungen und Leistungen Gebrauch zu machen.

Art. 67 (Meinungs- und Informationsfreiheit)

Die Universität gewährleistet die freie Meinungsbildung durch ungehinderten Zugang zu allen Informationsquellen und Arbeitsmitteln den Freien Austausch wissenschaftlicher Ergebnisse und die freie Auseinandersetzung in Anerkennung des Andersdenkenden als Partner.

Art. 68 (Studienjahr)

Die Ruhr-Universität hält ihre Lehrveranstaltungen in einem Studienjahr ab. Das Studienjahr dauert vom 1. 10. bis 30. 9. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

Sechster Abschnitt: Akademische Prüfungen

Art. 69 (Grundsatz)

Die akademischen Prüfungsordnungen und Prüfungen an der Ruhr-Universität haben den nachfolgenden Vorschriften zu entsprechen.

Art. 70 (Ziel der Prüfungen)

- (1) Vor- und Zwischenprüfungen sind akademische Prüfungen. Sie dienen der Kontrolle des Studierenden über Befähigung und Leistung in seinem Studienfach. Dasselbe gilt für die begleitende Studienkontrolle.

Unabhängige Forschung

Siebter Abschnitt: Forschung

Art. 75 (Forschungsfreiheit und Auftragsforschung)

- (1) Die Forschung ist nach ihrem Inhalt und in der Wahl ihres Gegenstandes frei.
- (2) Soweit von Mitgliedern der Universität Forschungsaufträge übernommen werden, ist die Unabhängigkeit der Durchführung des Auftrages sicherzustellen. Durch Forschungsaufträge können Gegenstand und Fragestellung nur für bestimmte Forschungsprojekte festgelegt werden.

Art. 76 (Forschungsgruppen und Institute)

- (1) Innerhalb einer Abteilung oder zwischen mehreren Abteilungen können sich Forschungsgruppen und Forschungseinheiten (Institute) bilden. Die Errichtung von Instituten bedarf der Zustimmung des Rektorats.
- (2) Soweit Forschungsgruppen und Forschungseinheiten (Institute) einer Abteilung Verwaltungszuständigkeiten ausüben, unterliegen sie einer Aufsicht. Die für den Bestand und Betrieb der Forschungsgruppen mit Forschungseinheiten (Institute) notwendigen Sachmittel und Personalstellen sind im Haushalt der Abteilung ausgewiesen und werden den Forschungsgruppen und Forschungseinheiten (Institute) der Abteilung auf Antrag zugeteilt. Die Abteilung kann auf eine Änderung der Zusammensetzung oder Auflösung der Forschungsgruppen und Forschungseinheiten (Institute) hinwirken, falls wissenschaftliche Bedürfnisse das erfordern.
- (3) Das gleiche gilt für die Forschungsgruppen und Forschungseinheiten (Institute), die auf dem Zusammenschluß von Lehrstühlen mehrerer Abteilungen beruhen, mit

(2) Abschlußprüfungen dienen der Feststellung des wissenschaftlichen Ausbildungs- und Wissensstandes. Sie sollen insbesondere das wissenschaftliche Denkvermögen bestätigen. Ihre Abnahme soll von den für die wissenschaftliche Ausbildung verantwortlichen Hochschullehrern abgenommen werden.

(3) Promotionsverfahren sollen den Nachweis für die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbringen.

Art. 71 (Prüfungsanforderungen)

- (1) Die Prüfungsanforderungen müssen bekannt und bestimmt sein. Die Studienpläne und das Lehrangebot müssen entsprechend gestaltet sein.
- (2) Der Prüfungstoff soll in Vor- und Abschlußprüfung aufgeteilt werden. Es sollen Schwerpunkte gebildet werden.

Art. 72 (Prüfer)

Bei der Abnahme von Prüfungen und der Zuerkennung von Befähigungen können nur solche Mitglieder an der Entscheidung mitwirken, die die entsprechende Prüfung abgelegt haben oder denen die entsprechende Befähigung zuerkannt ist.

Art. 73 (Prüfungskommission)

(1) Die Prüfungen müssen von Prüfungskommissionen abgenommen werden.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich von zwei Fachgutachtern zu beurteilen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Kollegialprüfungen. Sie sind als Gruppenprüfungen abzuhalten. Die Öffentlichkeit der Prüfung ist für die Mitglieder der Universität zu gewährleisten.

Art. 74 (Prüfungsordnungen)

Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt, die die Abteilungen erlassen und die nach Verabschiedung durch den Senat der Genehmigung des Kultusministers bedürfen. In den Prüfungsordnungen ist eine Beschwerdemöglichkeit gegen Prüfungsentscheidungen vorzusehen.

Achter Abschnitt: Universitäts-einrichtungen

der Maßgabe, daß die Haushalts- und Kontrollkompetenz von den beteiligten Abteilungen gemeinsam ausgeübt werden.

Art. 77 (Forschungseinrichtungen der Universität)

Forschungseinrichtungen, die zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlern verschiedener Abteilungen in einer durch die Universität unmittelbar finanzierten wissenschaftlichen Veranstaltung (Projekt-forschung) geschaffen werden, unterliegen der Aufsicht des Rektorats.

Achter Abschnitt: Universitäts-einrichtungen

1. Universitätsbibliothek
2. Rechenzentrum
3. Studienbüro
4. Musikalisches Zentrum
5. Soziale Einrichtungen
Von der Regelung der einzelnen Universitäts-einrichtungen ist in dieser Arbeitsunterlage abgesehen worden.

Die Gesetzgebung muß folgende Punkte umfassen:

- Rechtliche Stellung der zentralen Einrichtungen und Verfahren für die Errichtung und Auflösung zentraler Einrichtungen,
- Aufsicht der Gesamtuniversität über zentrale Einrichtungen,
- Befugnisse der zentralen Einrichtungen zur Koordination von Einzel-einrichtungen der Universität vor allem im Bereich der Universitäts-Bibliothek, des Rechenzentrums und der Studienbüros,
- Organisationsvorschriften bzw. deren Erlaß,
- Eingliederung in den Finanzplan,
- Benutzungsvorschriften bzw. deren Erlaß.

Planung der Wissenschaft

Neunter Abschnitt: Wissenschaftsplanung

Art. 78 (Wissenschaftsplanung der Ruhr-Universität)

- (1) Die Durchführung der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium vollzieht sich im Rahmen einer Wissenschaftsplanung der Ruhr-Universität.
- (2) Die Wissenschaftsplanung umfaßt insbesondere auch die Planung der Ausbildungskapazitäten der Universität sowie eine mehrjährige Finanzplanung.
- (3) Die Wissenschaftsplanung der Ruhr-Universität erfolgt im Einvernehmen mit der Wissenschaftsplanung des Landes.

Art. 79 (Zusammenarbeit der Hochschulen)

Die Ruhr-Universität arbeitet bei der Erfüllung ihres wissenschaftlichen Auftrages mit anderen Hochschulen zusammen. Es können Absprachen über Fragen der Lehre und der Forschung getroffen werden (Sonderlehr- und Sonderforschungsbereiche).

Art. 80 (Gruppen-Universität)

Die Ruhr-Universität kann sich zum Zwecke einer besseren Ausnutzung der Ausbildungsmöglichkeiten und Forschungseinrichtungen an der Errichtung gemeinsamer Einrichtungen der Selbstverwaltung mit anderen Hochschulen beteiligen, an die sie bestimmte Selbstverwaltungsrechte abtritt.

Art. 81 (Lehr- und Forschungsverbund)

Die Ruhr-Universität kann ihre Lehr- und Forschungseinrichtungen anderen Hochschulen oder deren Mitgliedern zur gegenseitigen Nutzung zur Verfügung stellen.

Art. 82 (Gemeinsame Einrichtungen mit anderen Universitäten)

Die Ruhr-Universität kann sich an der Errichtung, der Unterhaltung und der Unterstützung der Forschung von außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemeinsam mit anderen Hochschulen beteiligen.

Redakteure gesucht

**Bisher erschienen
die „Ruhr-Reflexe“
als
Bochumer Studentenzeitschrift**

**Jetzt wollen wir
die Kioske erobern**

**Die „Ruhr-Reflexe“
erscheinen ab Januar 1969
monatlich**

**Viele Mitarbeiter
bedeuten viele Ideen**

**Deshalb treffen sich alle
interessierten
Studentinnen, Studenten
am Montag, dem 25. Nov.,
um 20 Uhr
im Mensa-Restaurant zu
einer Besprechung**

Ein neuer Beginn



Gruselobjekt für Spießer: Wohn-Kommune in der Eulenbaumstraße.

„WIR BOMBARDIEREN REGENSBURG“

Antikriegsstück agitiert für Kriegsgräberfürsorge

Des undankbaren Auftrags, ein tendenziell pazifistisches Stück nach seinem eklatanten und berechtigten Mißerfolg noch in Bochum an den Mann bringen zu müssen, entledigt sich Regisseur Heyse mit Geschick und Erfolg. Durch konsequent-bedenkenlose Identifikation mit den Schwächen der Vorlage wurde die Not zur Tugend. Das Scheitern erhielt begeisterten Applaus. Was im Wiederabdruck einer „stern“-Kolumne von „sibylle“ auf den letzten Seiten detailliert erwägt wird, das bringt das Programmheft bereits eingangs auf den Nenner: „Man hat dem Autor vorgeworfen, er verbreite Allerweltsweisheiten gegen den Krieg. Selbst wenn es sich so verhielte: um so schlimmer, daß es noch immer nötig ist, solche Allerweltsweisheiten auszusprechen, weil sie in der Realität fatalerweise keine genügende Anwendung finden.“. Das setzt Heyse in Theater um, indem er — statt eindeutiger Stellungnahme angesichts des aufgegriffenen Themas der Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht — Geschmack beweist. Er vermeidet jedes Risiko und scheint mit dem Autor darüber völlig im Einverständnis zu sein, daß wir alle notwendigerweise Mitläufer sind und deshalb keiner „den ersten Stein werfen darf“.

Die Wendung der Schauspieler zum und gegen das träge Publikum, die bei Heller durchgehender und wesentlicher dramaturgischer und inhaltlicher Bestandteil ist, wird zusammengestrichen und dient jetzt gänzlich einer harmonisierenden Aufgabe. Der Affront, der auf gegenteilige Publikumsreaktionen spekuliert, verwandelt sich in eine charmante Plauderei an der Rampe von Versager zu Versager.

Weil — angesichts des Themas — der Durchbruch zur Agitation der Zuschauer der öffentlichen Kulturproduktion nicht gestattet ist, muß



Notwendige Allerweltsweisheiten über den Krieg oder verlogene Gefühlsdramatik?

der Pazifismus auf dem Theater in die verlogene Gefühlsdramatik des schlechten Gewissens ausbrechen, deren Wirkung dementsprechend tyrannisierend und militaristisch gerät und im Effekt dasjenige Verhalten fördert, gegen dessen Auswirkungen es vorgibt, zu Felde zu ziehen.

Einladung auf katholisch

Professor Halbfas sprach an der Ruhr-Uni

Es scheint, als sollte die Katholische Studentengemeinde wieder heißen Tagen entgegengehen. Der Fall Halbfas, in Kirchenpresse und bischöflichen Verlautbarungen hochgeputzt, brachte erneut die Entschlußfreudigkeit des Studentenpfarrers Ehm, die Essener Kirchenbürokratie sowie ein willentliches Ausweichmanöver der katholischen Fakultät ans Licht. Die Umstände, unter denen Halbfas endlich nach Bochum kam, um vor überfülltem Hörsaal die Krise traditionellen Religionsunterrichtes überzeugend darzulegen, offenbaren die Verzweiflung von taktisch politischem Kalkül und theologischer Hintergrundsinngebung.

Halbfas, auf Beschluß des Teams der KSG und des Studentenpfarrers im Juli zu einem Vortrag eingeladen, bekräftigte auf nochmalige Anfrage am Mittwoch, dem 13. 11., seinen Entschluß, nach Bochum zu kommen. Studentenpfarrer Ehm aber wollte jetzt einen traditionellen Vertreter der Professoren für die Diskussion hinzuziehen, um diese gegebenenfalls in rechte Bahnen zu lenken. Wieso dieser plötzliche Einfall? Bestand eine Absprache mit Essen, so heiße Vortragsredner nur unter Beistand eines konservativen Korrektivs zu Wort kommen zu lassen? Als ein konservativer Professor aber so kurzfristig nicht aufzutreiben war, bat Ehm Halbfas mit fadenscheinigem Grund brieflich um Verschiebung des Vortrages. Das Team aber bat Halbfas erneut, der Einladung Folge zu leisten.

Kopien beider Briefe gingen der Fakultät zu. Aber nur Ehm's Ausladung kursierte am Montag unter den Professoren. Folge: Die Professoren der katholischen theologischen Fakultät glänzten durch Abwesenheit bei Halbfas' Vortrag, der trotz des Briefes von Pfarrer Ehm kam, wohl dank seines Gespürs für dessen theologische „Hintergrundsinngebung“.

Dies zeigt exemplarisch die professorale Bewußtseinslage der katholischen Fakultät, die nach wie vor jede Auseinandersetzung mit dem theologischen Vorverständnis der Studenten scheut und verdrängt. Ihr Bewußtsein und das der Studenten über die Relevanz gegenwärtiger Theologie für die und in der Gesellschaft scheint nicht mehr vermittelbar zu sein. An den Fragen, den Anliegen und der Kritik der Studenten philosophiert und theologisiert sie vorbei.

Olympia

Schreibmaschinen
Sonderangebote, Miete, Mietkauf
WYWIAS-Bochum - Südring 19

wesenheit bei Halbfas' Vortrag, der trotz des Briefes von Pfarrer Ehm kam, wohl dank seines Gespürs für dessen theologische „Hintergrundsinngebung“.

Dies zeigt exemplarisch die professorale Bewußtseinslage der katholischen Fakultät, die nach wie vor jede Auseinandersetzung mit dem theologischen Vorverständnis der Studenten scheut und verdrängt. Ihr Bewußtsein und das der Studenten über die Relevanz gegenwärtiger Theologie für die und in der Gesellschaft scheint nicht mehr vermittelbar zu sein. An den Fragen, den Anliegen und der Kritik der Studenten philosophiert und theologisiert sie vorbei.

Bochumer Studentenbuden

1. Fortsetzung

Wer nicht das, wenn auch etwas zweifelhafte Glück gehabt hat, in einem Wohnheim untergekommen zu sein, der muß sich wohl oder übel um ein Privatzimmer bemühen. Im Wintersemester 1968/69 beanspruchten bisher über 300 Studenten die Zimmervermittlung des Studentenwerks. Der durchschnittliche Mietpreis in der Stadt beträgt etwa 100 DM zuzüglich 10 DM für Zentralheizung. In Querenburg selbst liegt die monatliche Durchschnittsmiete um rund 20 DM höher. Apartments, die allerdings nur circa 5% der privaten Wohngelegenheiten für Studenten ausmachen, kosten von 150 bis 200 DM im Monat. Es müßte für jeden wohnungssuchenden Studenten möglich sein, zu den angegebenen Preisen ein Zimmer zu finden. Die unterste Grenze dürfte bei 70 DM pro Monat liegen.

Studenten mit Bastlerqualitäten und Mut zum Provisorium können noch billiger wohnen. So haust in einem morschen Gemäuer an der Eulenbaumstraße eine achtköpfige Wohn-Kommune, bestehend aus SDS-Mitgliedern. In unmittelbarer Nähe der teuren Wohnsilo auf der Hustadt zahlen sie für neun Zimmer nebst separatem Plumpskloset monatlich 180 DM. Zwölf Mark „Nutzungsgebühr“ monatlich gar nur kostet eine Baracke an der Kohlenstraße mit 6 Zimmern und Veranda ihren studentischen Bewohnern. Allerdings mußten sie in ihrem, in fünf Jahren zum Abbruch bestimmten Domizil Wasser- und Stromleitungen legen, tapezieren und die Toilette reparieren.

Wenn in Bochum bisher kaum etwas über Schwierigkeiten ausländischer, und besonders farbiger Studenten bei der Wohnungssuche bekannt geworden ist, so mag das seinen Grund darin haben, daß bisher fast alle Ausländer in den Bochumer Studentenwohnheimen untergebracht worden sind. Wer von

ihnen aber doch ein Privatzimmer suchte, mußte oft bittere Erfahrungen machen. Ein Kommilitone aus Afghanistan, der Reglementierung im Wohnheim überdrüssig, fand ein ganzes Jahr lang keine Wohnung. Des öfteren mußte er sich sagen lassen, daß Zimmer, die ihm fest versprochen waren, „vor gerade fünf Minuten“ vermietet worden seien. Auch kollidierte oft die Lebensgewohnheiten der Ausländer mit den Verhaltensnormen deutscher Bürgerlichkeit. Einem Perser wurde gekündigt, weil er zuviel Besuch von Landsleuten erhielt. Typisch die Begründung: „Die Möbel leiden.“

Die Zimmervermietung ist in der Regel nicht mit anderweitigen Verpflichtungen verknüpft. Der Fall, daß eine Witwe beim Studentenwerk einen studentischen Mieter suchte, bei dem sie Schutz vor ihrem rabiaten Vermieter zu finden hoffte, dürfte nur die bestätigende Ausnahme sein. Allerdings bevorzugen Vermieter „seriöse Personen“ und „ordentliche Herren“; geben Studenten den Vorrang vor Studentinnen, da diese „zuviel waschen“ und überhaupt „komplizierter“ seien.

Häufig besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen Versprechungen des Vermieters und der Realität. So erwies sich der „Swimming-Pool“ in einem Wittener Garten als ordinäre, eingetragene Badewanne.

Ein Bochumer Hoteller bot Zimmer für Studenten inklusive Morgenkaffee für 100 DM monatlich an. Es handelt sich dabei um gewöhnliche Hotelzimmer, die wegen ihrer spartanischen Möblierung als Arbeitsstätten für Studenten denkbar ungeeignet waren.

In der nächsten Nummer:

Wohnzimmer für 90 Mark, Reglementierung und Sexualrepression inklusive.

Nicht nur für Männer!



Für alle Kenner

FIEGE PILS



... auch Sie könnten mal werden

Die ex. beste Garantie für unermessliche Gesundheit hat sich bei der „Fiege“ eingestellt. Jeder Mensch kann sie genießen. Eine Krankheit kann die ganze Geld verdienen, die benötigt, wenn die D.V. die besten Reisen übernimmt.

Und außerdem noch ein Krankenhaustagegeld zahlt!

Kranksein ist teuer — wir helfen!

DEUTSCHE KRANKEN-VERSICHERUNGS-A.G.

Hauptverwaltung Köln, 5000 Köln, Holstenstraße 62, Telefon 2 24 01

Berung: Deutsche Kranken-Versicherungs-A.G., Fildstraße 10, 4033 Bochum, Telefon 6 05 44-44



Reifenprobleme im Winter?

Wir helfen Ihnen mit geschulten Fachkräften und mit einem großen Lager sicherer Winterreifen!

REIFEN-SPEZIALDIENST BOCHUM

Blumenstraße 7
Telefon: (02321) 63342

Werden Sie ein Vergölst-Kunde!



ADOLF LOEWE
Büromaschinen • Möbel • Organisation
Bochum • Kortumstraße 95 • Ruf 62341

IMMER wenn's um Geld geht...

SPARKASSE

In Querenburg direkt in der Nähe der Uni
Im Westenfeld 22 Tel.: 511015

WIPRO 68/69 IST DA

sportlich - preiswert - voller Leben

- * zünftige Skireisen
- * preiswerte Sammel-Fahrten und Flüge
- * ein rundes Ferienangebot für Studenten
- * 13 Wochen in die USA
- * als Camp-Counselor für 485,- DM

ACHTUNG: Nur noch wenige Plätze für Skireisen zu Weihnachten frei; sofortige Buchung ratsam.

Fragen Sie nach dem neuen Programm bei

Studenten-Reisedienst Bochum

Lennerhofstraße 66 oder direkt bei dem

Deutschen Studenten-Reisedienst, 53 Bonn, Dietkirchenstr. 30

Wichtig für alle Studenten der Universität Bochum / Essen

Die Debeka, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, die über 1,5 Milliarden DM Versicherungssumme aufzuweisen hat, bietet den notwendigen Lebensversicherungsschutz in jeder gewünschten Form — auch für den Fall vorzeitiger Invalidität.

Mit ihrem leicht überschaubaren Gewinnsystem hat die Debeka etwas Besonderes zu bieten. Schon für das zweite, bei Laufzeiten von mehr als 25 Jahren für das dritte Versicherungsjahr werden hohe Gewinnsätze gewährt. Der Versicherungsnehmer kommt damit schon frühzeitig in den vollen Genuß der Gewinnanteile. Auf ihre Höhe ist nämlich die abgelaufene Versicherungsdauer ohne jeden Einfluß. Berechnungsgrundlage ist einzig und allein die Versicherungssumme.

Debeka

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Hauptverwaltung: 54 Koblenz, Südallee 15-19

Bezirksverwaltung: 46 Dortmund-Marten, Haumannstraße 16

Weitere Bezirksverwaltungen in allen größeren Städten des Bundesgebietes

BSZ-Leser antworten

Betr.: „Sind ev. Theologen inkompetent?“ — BSZ Nr. 32
Zu Ihrem Artikel in der BSZ Nr. 32 vom 7. November 1968 „Sind ev. Theologen inkompetent?“ nimmt die Abteilung für Evangelische Theologie wie folgt Stellung:
Der Beitrag beruht auf einer Fehlinterpretation. Der dort zum Ausdruck gekommene Brief bedeutete noch keinerlei verbindliche Vorentscheidung, sondern sollte lediglich Arbeitsgrundlage für eine Stellungnahme der Abteilung zu Fragen der Kindertaufe sein, die jetzt vorliegt. Ihre Veröffentlichung erfolgt demnächst im Evangelischen Presseedienst.
Der Dekan der Abteilung für Evangelische Theologie
Professor Dr. Graf Reventlow
(Leserbriefe werden in der BSZ auch dann veröffentlicht, wenn der Absender auf eine Empfangsbestätigung verzichtet. Außerdem dürfen Assistenten nicht zu Botendiensten zweckentfremdet werden, fordert Jogy, der Redaktionsmuffel).
*
Betr.: Querenburger Pyramiden
Die BSZ scheint sich mit ihrer Zielsetzung, das innere Wesen und Werden der RUB kritisch zu verfolgen, derart ausgiebig zu beschäftigen, daß ihr gar keine Zeit verbleibt, ihr Augenmerk auf die architektonischen Kunstwerke zu richten, die zur Zeit in Querenburg heranreifen. Deshalb soll hier von einem Gespräch berichtet werden, welches sich — als ich neulich auf

der vielgeliebten Kaffee-Etage im Gebäude 1A saß — während einer Vorlesungspause am Nebentisch abspielte.
K.: Jetzt brauchen wir nicht mehr nach Ägypten zu fahren!
C.: Wieso?
K.: Ja, hast du denn noch nicht den Lichthof zwischen 1B und 1C gesehen?
C.: Nein — was gibt es denn da?
K.: Pyramiden!
C.: Du spinnst.
K.: Nein, es stimmt. Seit einiger Zeit stehen dort Pyramiden.
C.: Ja — aber warum denn?
K.: Weiß ich nicht.
C.: Sie sind ganz aus Beton.
C.: Beton? Gibt es hier denn immer noch nicht genug Beton?
K.: Was hast du eigentlich gegen Beton? Zwischen den neuen N-Gebäuden beispielsweise — die Hörsäle mit den schrägen Außenwänden — an denen prallen sogar taktische Atomwaffen glatt ab.
C.: N-Gebäude! Fürchterlich! Da habe ich mich gestern erst drin verlaufen.
K.: Wunderbar! So ein Labyrinth kann bei entsprechenden Verpflegungsvorräten wochenlang gegen die Bochumer Polizei gehalten werden.
C.: Mindestens drei Wochen. Aber was ist nun mit den Pyramiden?
K.: Die stehen da so rum. Und drumherum ist es grün.
C.: Gras?

SDS wird revolutionär

Die Fortsetzung der Delegiertenkonferenz des SDS markiert das Ende der antiautoritären Phase der APO.
Dem Unengagierten mußte sie als selbstzerstörerische Frustrationsorgie erscheinen, die das nahe Ende des SDS erwarten läßt. Oder er durfte sich hämisch über den zeitweise hilflosen Zustand des SDS-DK mokieren oder seine sexuelle Verklemmtheit in der Aktion der „Weiber“ als Happening verdrängen oder sie zur Sensation aufbereiten, also eine neue journalistische Ware basteln. Lest nur unsere konservative, liberale, bürgerliche usw. Presse.
Einem Unengagierten mußte verborgen bleiben, daß das verschieblich auftretende Chaos Ausdruck bestimmter objektiver und organisatorischer Schwierigkeiten einer Bewegung ist, die inzwischen nicht mehr darum herkommt,



RUM
2.50 DM
Grotzinger-Planitz-Platz Berlin 68

Termine

23. 11. 68, 20.00 Uhr, Friedrich-von-Hardenberg-Haus: „ensemble concerto, hamburg“, Bariton: S. Tromnau, Violine: F. Nierlich, Cello: R. Groocock, Klavier: H. Weiß (Dozent der Staatl. Hochschule für Musik, Hamburg), Werke von: Mozart, Mussorgski, Bach, Dvorak, anschließend Diskussion mit den Künstlern: „Konzertsituation heute“.
26. 11. 68, 20.00 Uhr, Volkshochschule, Wittener Str. 61: Filmarbeitgemeinschaft, 7. Abend „Der Krieg ist vorbei“, Regie: A. Resnais, Einführung: Karl Wegener, Bochum.
27. 11. 68, 20.00 Uhr, Volkshochschule, Wittener Str. 61: Das Theatergespräch, 3. Abend „Prinz Friedrich von Homburg“ von Heinrich von Kleist, Leitung: Schauspielregisseur Dr. Günter Skopnik.
28. 11. 68, 20.00 Uhr, Volkshochschule, Wittener Str. 61: Vortragsreihe „November 1918 — Nach 50 Jahren“, 6. Abend „Das konterrevolutionäre Kischew des 9. November 1918 als Werkzeug der nationalsozialistischen Politik“ mit Prof. Dr. Hans Mommsen, Ruhr-Universität Bochum.
- Termine zur Wahl des Studentenfürsprechers der ESG**
22. 11. 68: Pfarrer Wolfram Lackner, Bad Oeynhausen, nachmittags und abends, Baracke 9.
Zum allgemeinen Gespräch für Interessierte und Nachbesprechung des Vortragsabends vom Abend vorher: „Historischer Materialismus und Gott in der Geschichte — Parallelen oder Gegensätze?“
5./6. 12.: Pastor Hartmut Dreier, Stuttgart, Donnerstag abends: Diskussion in A1/78, Freitag nachmittag und abend allgemeines Gespräch für Interessierte in Baracke 9.
11./12. 12.: Pfarrer Albrecht Bausch, Malmö, Mittwoch abend Diskussion, Donnerstag nachmittag und abend allgemeines Gespräch für Interessierte in Baracke 9.
Die genauen Termine werden durch Anschläge bekanntgegeben.
Wahlberechtigt ist, wer drei Kandidaten auf einer Veranstaltung kennengelernt hat. Die Wahl soll in einer weiteren Veranstaltung Ende Dezember stattfinden.



„Endlich mal kein Student, sondern ein adretter, wohlzogener Reubmörder, der weiß, wie man sich vor Gericht zu benehmen hat!“ (Aus „Stern“)

Zwei Universitätskirchen — für wen?

Teach-in der Studentengemeinden fordert Aufschub
Auf diese Frage konnte auch ein mehrstündiges teach-in, zu dem die beiden Studentengemeinden in der vorigen Woche eingeladen hatten, keine überzeugende Antwort finden. Zur Diskussion hatten sich etwa 150 Studenten und Mitglieder der beiden Ortskirchenvereine eingefunden, also Angehörige der Gruppen, die die geplanten Kirchen später benutzen sollen. Nicht erschienen waren die Instanzen, die den Kirchbau planen und durchführen: die Kirchenleitungen in Essen und Bielefeld. Von den theologischen Fakultäten war ein einziger Professor anwesend.
In dem für Nordrhein-Westfalen gültigen Kirchenvertrag aus dem Jahre 1931 wird dem Staat die Pflicht auferlegt, in den Universitäten für die theologischen Fakultäten „Lehrkanzeln“ zu errichten. Herr Ehm, der katholische Studentenfürsprecher, bezeichnete dieses Stück geltende Recht als „Relikt des Mittelalters“. Prof. Bahr nannte es „Ausdruck der massiven Aderknechtung“. Es wäre interessant gewesen, die Vorstellungen der Fakultäten über die Funktion einer „Lehrkanzel“ zu erfahren.
Einer der beiden Architekten erläuterte seine Konzeption: Die beiden Kirchen (Stückpreis 1,2 Millionen DM) sollen im Uni-Komplex einen „Blickfang“ darstellen und dem Gesamtbild eine „klare Akzentuierung“ geben. Gefragt, ob die Bauherren neben der ästhetischen auch noch eine andere Funktion der Kirchen ins Auge gefaßt hätten, verwies er auf die vertragliche Verpflichtung, keine Auskunft geben zu dürfen. Rolf Euler (ESG) begründete die Position der beiden Studentengemeinden: Konfessionelle Trennungen seien „Ideologien der Bürokratie“ und an der Ruhr-Universität durch Praxis bereits aufgehoben. Deshalb nur ein Gebäude, und zwar eine Mehrzweckhalle, weil sie die tatsächlichen Arbeit der Studentengemeinden am ehesten entspreche. Auch Herr Ehm hielt „eine bescheidene Kapelle“ für ausreichend, aber ein „Haus für Begegnungen verschiedenster Art“ für wichtig. Prof. Bahr, dessen Veröffentlichungen beim Plan einer Mehrzweckhalle Pate gestanden hatten, verwies darauf, daß diese Alternative für die Ortsgemeinden neu sei. Deshalb beschloß das teach-in, den Kirchengemeinden Gelegenheit zur Diskussion dieses Plans zu geben. Die Vertreter der Ortsgemeinden zeigten sich keineswegs ablehnend und stimmten ebenfalls der Aufforderung an die Kirchenleitungen zu, die Bauvorhaben zunächst aufzuschieben. Der Kern des Problems wurde von allen Teilnehmern umgangen: Es fragt sich, ob Studenten- und Ortsgemeinde gemeinsame Räume benutzen sollen, wie es die Baupläne vorsehen. Sollen doch die Gemeinden ihre Kirchen — ohne staatliche Finanzierung — bauen, die Studenten die ihrer Arbeit entsprechende Räume erhalten und die Professoren ihre „Lehrkanzeln“ den Strukturen einer demokratischen Hochschule anpassen. Der Verdacht liegt nahe, daß der Kirchbau Ansätze neuer Organisationsformen bei Studenten durch Ausbau der alten zerstören soll. (trr)

Verkehrsstörung von links

Auch in Essen war zu Ostern vor dem Springerdruckhaus demonstriert worden, auch in Essen sind der Polizei Verhaftungen gelungen. Dann folgten Ermittlungen. Ganz ganz gründliche, westdeutsche. Man fragte nämlich beim Innenministerium an, ob die angeklagten Demonstranten DDR-Kontakte pflegten.
Vor Gericht wird stets auf das Demonstrationsrecht verwiesen, bevor ein Demonstrant verurteilt wird. Dann die Stereotype: „...endet aber dort, wo die Freiheit Dritter beschnitten wird.“ Es folgt irgendeine empfindliche Strafe wegen Vergehens gegen die Straßenverkehrsordnung oder Nötigung etc. Ob andere Verkehrssünder auch auf ihre DDR-Kontakte hin überprüft werden?
Oder der Fall Kurras: Politische Hintergründe wurden vom Gericht stets ausgeklammert; man war nur an der „unmittelbaren Tataufklärung“ interessiert. So sagte man. Und in Essen?
Die Verkehrsstörung von links ist von Ulbricht ferngesteuert. Der Totschlag von rechts war Zufall. Links gibt es ein ganz böses System. Und rechts, das gibt es gar nicht. Und wenn man es nicht mehr wegleugnen kann, war's eben eine kleine Panne.
Daher auch die ständige Verurteilung derjenigen, die ihr Grundrecht auf Demonstration wahrnehmen. (Jede Verurteilung eine kleine Panne von rechts?) Anti-Springer (oder sonstige) Demonstrationen erwecken sofort den Verdacht „landesverräterischer“ Beziehungen. Die Wahrnehmung von Grund- und Menschenrechten wird identisch mit Landesverrat.

Rote Punkte

Von verschiedenen Seiten erreichten uns Vorschläge zur Verbesserung des studentischen Mitfordienstes: Es sollte angestrebt werden, daß diejenigen, die von der Universität aus mitgenommen werden möchten, durch Pappschilder ihr Fahrziel den Autofahrern anzeigen.
● Für den Heimweg schreibe jeder Hitchhiker sich ein Schild mit der ungefähren Fahrtrichtung (z. B. Hattingen, Witten, Dortmund, Essen, Stadtmitte, Stiepel, Markstraße usw.).
● Das Schild sollte mindestens 8 cm große Buchstaben haben, damit es noch aus 15 m Entfernung gut lesbar ist.
● Falls die Straßenlaternen abends nicht ausreichen, das Schild mit einer Taschenlampe anleuchten oder sehr tief in das Scheinwerferlicht der Autos halten.
Bei dieser Gelegenheit sei nochmals hingewiesen auf den berühmten roten Punkt: Er ist kein studentisches Statussymbol. Er dient zur Kennzeichnung aller derjenigen Fahrzeuge, deren Fahrer bereit sind, Anhalter mitzunehmen. Rote Punkte gibt es in Baracke 8 hinter der Mensa.

Mensa-Hiwi

Um die „Zeiten schnellen Stoßverkehrs“ (Akafö-Sträter) in der Mensa besser bewältigen zu können, sucht die Mensaleitung studentische Hilfskräfte zum Stundenlohn von DM 3,50 bis 4,00. Jede(r) Interessierte kann sich beim Akademischen Förderwerk in dieser Angelegenheit melden. Die Arbeit müßte in der ohnehin wenig produktiven Mittagszeit geleistet werden, würde das monatliche Taschengeld um ca. 150,— DM aufbessern und könnte zudem kürzere Wartezeiten bei der Essensausgabe bedeuten.
Mit Rücksicht auf kürzere Wartezeiten fordern wir außerdem dazu auf, zum Vorratskauf von Essensmarken überzugehen. Wenn jeder Mensagast anstelle einer Marke deren 10 erstelt, nimmt die Schlange vor der Marken-Verkaufsdame um 90 % ab! Die Marken sind unbeschränkt gültig.



Sporthaus KOCH
erwartet Sie
auch Sonderpreise
Bochum — Am Rathaus



MUSIKHAUS KÖHL
Bochum
Kortumstr. 93 Tel. 65060

Für alle WISO Studienrichtungen — pragmatisch, zuverlässig
Wie studiere ich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 9,80 DM
2. Auflage Stand 1968, 300 Seiten, 12 Tabellen Berlin Verlag



WESTFALENBANK
IHRE BANK IN QUERENBURG

Zweigstelle
Ruhr-Universität
Lennershofstr. 70
Tel.: 511315

Zweigstelle
Bochum-Querenburg
Overbergstr. 7
Tel.: 511012

Sie können Bankgeschäfte jeder Art in beiden Zweigstellen abwickeln. Ihre Studien- und Sozialgebühren können Sie kostenlos bei uns einzahlen.
WESTFALENBANK Aktiengesellschaft Bochum
Huestraße 21-25



Wer rechnet wählt
WALTHER
Rechenmaschinen

Kleinschreibmaschinen ab 130,—
Vorführung und Beratung:
HEINRICH BRÜLL, Büromaschinen - Büromöbel
Stolzstraße 11 · Telefon 372 41/42



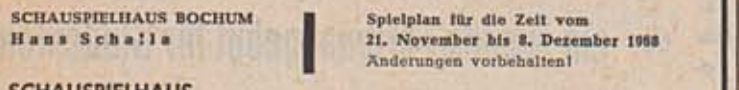
US VERKAUF

Führendes Haus in Western-Bekleidung
H. PETERMANN
Bochum - Rathausplatz 8
Telefon 66939



Contacta Institut

Heinen-Brillen Bochum Kortumstr. 45 I.Et.
Anpassung unsichtbarer Augengläser
bestverträgliche Kunststoff-Kleinstlinsen
des bewährten Systems Müller-Welt



SCHAUSPIELHAUS BOCHUM
Haus Schalla

SCHAUSPIELHAUS
EIN SOMMERNACHTSTRAUM
FIDELIO (G)
DIE NASHORNER
WIR BOMBARDIEREN REGENSBURG
DREI WEISSE PFEILE (Märchen)
4. HAUPTKONZERT
GASPARONE (G)
KAMMERSPIELE
DER TEUFELSSCHÜLER
DER EINGEBILDETE KRANKE
DREI WEISSE PFEILE (Märchen)
2. KAMMERKONZERT
Beginn der Veranstaltungen: 20 Uhr, sofern nichts anderes angegeben.
Karten für Studierende 50 % ermäßigt. Anrechnung auf Ermäßigung sind im Sekretariat der Studentenschaft erhältlich (Baracke 8, hinter der Mensa).
(G) = Aufführung des Musiktheaters im Revier, Gelsenkirchen.

Spielplan für die Zeit vom
21. November bis 8. Dezember 1968
Änderungen vorbehalten!

21. 11. (Do.), 22. 11. (Fr.), 2. 12. (Mo.), 4. 12. (Mi.), 8. 12. (So.), 16.30 und 20.00 Uhr
23. 11. (Sa.), 25. 11. (Mo.), 24. 11. (So.) Premiere, 26. 11. (Di.), 27. 11. (Mi.), 7. 12. (Sa.)
30. 11. (Sa.)
1. 12. (So.), 15.00 und 18.00 Uhr,
2. 12. (Di.), 15 Uhr
28. 11. (Do.), 29. 11. (Fr.) Wiederholg.
5. 12. (Do.), 6. 12. (Fr.)
23. 11. (Sa.), 25. 11. (Mo.)
7. 12. (Sa.)
30. 11. (Sa.), 16.00 Uhr, Premiere;
2. 12. (Mo.) 16.00 Uhr, 4. 12. (Mi.) 16.00 Uhr, 6. 12. (Fr.) 15.00 Uhr,
7. 12. (Sa.) 15.00 Uhr, 8. 12. (So.) 15.00 Uhr
21. 11. (Do.)